

Die Ablösungsgesetze 1831 und 1842.

Die Ablösung der grundherrschaftlichen Lasten nahm unter der hannoverschen Regierung ihren Fortgang. Sie erlies zu diesem Zwecke die beiden Gesetze vom 10. November 1831 und 29. Dezember 1842; ein ganz neues bäuerliches Rechtsverhältnis. Die Meyer- und Lehnländereien wurden abgebefreit, wie die Gebäude es schon mit wenigen Ausnahmen von Anfang an gewesen waren. Aus dem Meyer des Gutsherrn wurde der Besitzer des freien Hofes mit freien Hufen; das Recht der Freien an ihren Erbhöfen war wieder hergestellt. Von nun an gehörte das Recht der Halseigenen an ihren Meyerhöfen der Geschichte an. Das deutsche Recht an freien Erbhöfen flammte wieder auf und begann seinen neuen Werdegang.

Im Amt Peine setzte ein wirtschaftlicher Kampf um die Freiheit der Höfe ein, der für alle Zeiten ein Vorbild bleiben wird. In Hannover entstanden Landeskreditanstalten. Der Staat erlaubte den Landwirten, bis zu 1/6 Meyerländereien zu verkaufen, wenn mit dem Kapital Zehnt und all die vielen anderen Lasten abgelöst wurden. Im ehemaligen Amte Peine sind die Höfe im Verhältnis zu anderen Bezirken auffallend schnell frei geworden. In rund 25 Jahren war die Ablösungsarbeit getan. Das Ablösungsrecht kam in folgenden Paragraphen besonders zum Ausdruck.

§ 1

Jeder hat das Recht, seine Grundstücke von Zinsen, Zehntendiensten oder sonstigen Reallasten durch Ablösung zu befreien.

§ 15

Zu Ausmittlung des Geldwertes der Naturalabgaben soll ein Preisdurchschnitt von 24 Jahren, zurückgerechnet vom Tage der Ablösung, angenommen werden.

§ 25

Für Zehnte, die auf einer ganzen Dorfflur haften, kann der betreffende Grundherr auch eine Abfindung durch Land verlangen. Es soll jedoch die Landabfindung nur bis zu 1/6 der Zehntpflichtigen Grundstücke gestattet sein. Für das Fehlende mußte Kapital oder Geldrente als Entschädigung angenommen werden. Denn so heißt es in dem Erlaß vom 29. Dezember 1842: Es darf bei den Veräußerungen einzelner Grundstücke nicht zur Zersplitterung reihepflichtiger Höfe kommen.

Das Höferecht in der Provinz Hannover.

Das Verkoppelungsgesetz als Vorbereitung.

Die Hannoversche Regierung hat am 8. November 1856 angeordnet, daß jede Feldmark verkoppelt werden sollte. Wie ist das zu verstehen? Wie schon öfter betont, mußte eine gemeinsame Fruchtfolge innegehalten werden, d.h., einer mußte sich nach dem anderen mit seiner Bestellung richten. wo. z.B. Roggen gesät werden sollte, durfte keiner sein Land mit Hafer bestellen. Jeder mußte zu einem bestimmten Tage seine Früchte herein haben, weil dann die Gemeindeglieder das Ackerweiderecht ausüben durften. Diese gemeinsame Regelung der Ackerwirtschaft war eben der Grundzug des genossenschaftlichen Zusammenlebens im Dorfe. Aber dieses Ackern und Ernten nach Gemeindegesetzen oder "Flurzwang" hatte seine Nachteile. Es war nämlich so, daß z.B. ein Kotsasse seine 20 Morgen in allen Gegenden der Feldmark liegen hatte. Hier einen Vörling und dort ein Drohn; selten eine Koppel von 2-5 Morgen beisammen. Deshalb verursachten die häufigen Grenzfurchen einen bedeutenden Landverlust. An den Grenzfurchen wurde schlecht gedüngt und bestellt. Unzählige Grenzstreitigkeiten entstanden durch das Abpflügen. Die Felddiebstähle durch schlechte Nachbarn waren nicht selten.

Weil die Feldmark nicht dräniert - unterröhrt - war, floß das Wasser in den Grenzfurchen ab oder staute sich auf den niedrig gelegenen Wegen, so daß die Gespanne rechts und links über die Felder fahren mußten. Viele Parzellen hatten gar keine Zugangswege, so daß es sich die Nachbarn nach bestimmten Fahr- und Wenderechten gefallen lassen mußten, wenn sogar noch über bestellte Äcker gefahren wurde, was viel Ärger, Verdruß und sogar Tötlichkeiten verursachte. Diejenigen Landwirte, die das Unkraut jäteten, litten mit unter der Hederichplage ihrer Nachbarn. Jetzt schuf die Verkopplung größere, zusammenhängende Pläne oder Kämpfe. Der einzelne Landwirt erhielt damit wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und die Flurnachbarn waren nicht mehr voneinander abhängig. Die Ernteerträge wurden höher und die Bestellkosten geringer.

Aber diese grundherrliche und genossenschaftliche Freiheit drohte sich wider Erwarten nachteilig auszuwirken. Das römische Recht mit seiner gleichen Erbteilung verdrängte das germanisch-deutsche Vererbungsrecht. Bei bäuerlichen Erbstreitigkeiten wandten die Gerichte teils römisches Recht, teils deutsches Recht an: Teilbarkeit oder Unteilbarkeit der vererbten Hofgüter. Das beunruhigte. In den ersten Jahren nach dem Deutsch-Französischen Krieg sind etwa 120 Petitionen- darunter auch aus Dörfern unweit Peine- beim Provinzial-Landtage eingelaufen, die sich alle (mit Ausnahme einer einzigen aus dem Osnabrückschen) gegen die Teilbarkeit der Höfe aussprachen. Man verlangte von der Regierung, daß sie für Hofübergaben, Abfindungs- und Altenteilugs-Festsetzungen gesetzliche Vorschriften erlassen möchten. Schon am 6. Juli 1871 war es im Preußischen Landtage zu einem Beschluss gekommen, daß das "Anerberecht konserviert", erhalten und die bäuerlichen Rechtsverhältnisse im Hannoverschen geregelt werden sollten.

von Bennigsen fordert Unteilbarkeit der Höfe.

Am 8. Oktober 1873 hat sich der Hannoversche Provinziallandtag zum ersten Male damit beschäftigt, für die Provinz Hannover ein "Höfegesetz" vorzubereiten. von Bennigsen war damals Landesdirektor, später Oberpräsident. Er leitete die Aussprache ein und erläuterte den preußischen Landtagsbeschuß, nämlich Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Hannover. von Bennigsen führte aus: Der Hof muß auf den Anerben ungeteilt übergehen. Der Anerbe muß auch bei der Abfindung der Miterben bevorzugt werden. Im übrigen soll der Besitzer bei der Auswahl des Anerben freie Hand behalten. Und ein Höfegesetz sei ein unbedingtes Zubehör zu den Ablösungserlassen vom Jahre 1831/34. Das volkswirtschaftliche Interesse und die Erhaltung eines gesunden, starken Bauernstandes verlangten die Unteilbarkeit Geschlossenheit der Höfe.

Das Geltungsgebiet, so führte von Bennigsen aus, umfaßt alle Landesteile der Provinz; ausgeschlossen: das Bremische, das Land Hadeln, Ostfriesland und den Harz. An sich könne der Bauer mit seinem Hofe Testamentarisch machen, was er wolle. Aber es soll ihm die Möglichkeit gewährt werden, auf einem sehr einfachen Wege zu erklären, daß sein Hof mit dem und dem Zubehör unter dieses Höfegesetz fallen solle. Und zuletzt bleibe immer noch die Freiheit, daß er oder seine Rechtsnachfolger diese Erklärung jederzeit zurücknehmen könnte. Die Berechnung des Hofwertes, so führte von Bennigsen weiter aus, ist schwer. Den Prozentsatz der Bevorzugung anbelangend, so gehe der Entwurf davon aus, daß dem Anerben 1/3 des Hofwertes als Voraus zu geben sei, während die anderen beiden Drittel die Erbmasse für die gesamten Erben bilden. Die Verkoppelungen seien jetzt überall im Gange. Jetzt werde kein Grundbesitzer geneigt sein, von seinen wohl arrondierten, zusammengelegten Ländereien irgend etwas zu veräußern. Der ehemalige Hannoversche Staatsminister von Borries zählte die Probleme, Gegensätze auf, die in einem Höfegesetz vereinigt werden müßten: Interims-Wirtschaft, Leibzucht, Abfindungen und Recht der nachgeborenen Kinder; alles das würde mit der Zulassung der freien Veräußerung über Bord gehen.

Der ungeteilte Hof und die Abfindung.

Im Provinzial-Landtage kam folgender Beschluß zustande: Ein Höfegesetz möge den ungeteilten Übergang eines Hofes auf den Anerben und die Abfindungen der Miterben regeln. Dieser Antrag ist nachher von den beiden Häusern des Preußischen Landtages durchberaten und unter dem Namen "Höfegesetz für die Provinz Hannover" bekannt, im Volksmund kurz Höferolle genannt. Das Gesetz trat am 2. Juni 1874 in Kraft.

Eintragung in die Höferolle.

Für die Dörfer des nördlichen Teils Peine lag die Höferolle im Amt Meinersen aus. Dort haben nur vereinzelte Besitzer ihr Hofgut nicht eingetragen. Auf der Vorschlagsliste stand für Eddesse 42 Hofgüter, davon hatten sich 40 eingetragen.

Die Höferolle erhielt im Jahre 1909 eine wenn auch unwesentliche Abänderung, der eine Aussprache voranging, die Geist und Bedeutung des Hannoverschen Höfegesetzes von agrargeschichtlicher Bedeutung bleiben wird. Man wollte mit diesem Gesetz das Anerberecht stärken und damit die Höfe als Familiengut schützen. Am 21. Februar 1909 sagte der Abgeordnete von Brunnek: Wir wollen alles Schädliche von den Höfen fernhalten. Die Stadtbewohner, die nur ihre Sommerfrische auf dem Lande sich einrichten wollen, werden immer mehr Höfe aufkaufen, sich Villen bauen und sommers darin wohnen; den Acker aber Pächtern überlassen. Immer mehr Kapitalisten werden Höfe nur als Kapitalanlage betrachten, eben kein Herz für sie haben. Dann fehlt der alte eingesessene Hofbesitzer, der seit generationen mit dem Hofe verwachsen ist, der verwachsen ist mit der Heimatgemeinde, der mit täglicher Arbeit auf dem Hofe sich sein Brot verdient, der auch weiß, was es heutzutage heißt, auf dem Lande wirtschaften zu müssen, der die Hand auf dem Beutel haben muß, auch gegenüber den Behörden. Das sind Elemente, die wir auf dem Lande brauchen und erhalten wissen wollen. Und das befürchten wir: Wenn wir den Anerben nicht bevorzugen, die Zeit wird nicht ferne sein, in welcher die Nachkommen der jetzigen Hofbesitzer mit ihrem "weißen Stabe" abziehen müssen und andere Elemente auf den Höfen herbergen, die nicht geeignet sind, den Destruktiven (auflösenden) Kämpfen und Bestrebungen entgegenzutreten, die die Zukunft bringt. Wir brauchen als Front gegen die Einflüsse einen angemessenen, kräftigen, nicht zu stark verschuldeten Hofbesitzerstand; besonders auch in der Provinz Hannover. Protokolle der 40. und 41. Hannoverschen Provinziallandtagssitzung am 23. Februar 1907.

Der Hof nebst Zubehör in der Höferolle seit 1. Oktober 1909.

§ 7

Das Hofinventar ist Zubehör des Hofes. Es umfaßt das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Acker- und Hausgerät, einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 9

Der Hof nebst Zubehör fällt einem der Erben - dem Anerben - zu.

§ 10

Als Anerbe sind die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers sowie seine Geschwister und deren Abkömmlinge

berufen. Es geht der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter vor. Statt des älteren Sohnes oder der älteren Tochter ist jedoch der jüngere Sohn oder die jüngere Tochter als Anerbe berufen, wenn dies auf Antrag des Eigentümers in die Höferolle eingetragen ist.

Nach den Abkömmlingen des Erblassers ist sein Ehegatte berufen. Nach dem Ehegatten des Erblassers ist sein Vater, nach diesem ist seine Mutter berufen.

Nach den Eltern des Erblassers sind seine vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, nach diesen sind seine halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge berufen.

§ 12

Der Nießbrauch und das Altenteilerrecht erlöschen mit der Wiederverheiratung des Ehegatten.

§ 13

Der Hof nebst Zubehör wird nach dem jährlichen Reinertrag geschätzt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind nicht besonders zu schätzen. Von dem jährlichen Erträgen sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrag abzusetzen. Der ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet. Von diesem Kapitalwerte des Hofes wird das Altenteilsrecht, nach seiner wahrscheinlichen Dauer zu Kapital, abgezogen. Wenn z.B. ein Altenteiler 45-55 Jahre alt ist, wird das Zwölffache abgerechnet; bei einem Alter von 56-65 Jahren das 8½fache, bei einem Alter von 66-75 Jahren das 5fache, bei einem Alter von 76-80 Jahren das 3fache und bei einem Alter von 81 Jahren und darüber das 2fache.

§ 15

Von dem Hofeswerte gebührt dem Anerben ein Drittel als Voraus. Wenn aber die Nachlaßverbindlichkeiten so belastend waren, daß der Anerbe den Hof bei nur einem Drittel im Voraus nicht halten könnte, fanden Berechnungen des Voraus für den Anerben nach einer Tabelle statt, die der damalige Geh. Justizrat Dr. Gustav Meyer in Celle aufgestellt hatte.

§ 20

Das Recht des Eigentümers, über den Hof unter Lebenden oder von Todes Wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt. Der Eigentümer kann für den Fall, daß bei seinem Tode ein Anerbenrecht eintreten würde, den Eintritt des Anerbenrechts ausschließen oder bestimmen, daß die Bevorzugung des Anerben in anderer Weise stattfinden solle. Wenn das ehemalige Höferecht der Provinz Hannover auch in seinen Einzelheiten kennenlernen will, der findet das Notwendige im XXVI. Heft der "Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover" Wolfgang Drechsler, 1921, 67 Seiten. Das Hannoversche Höferecht ist 1933 zur Grundlage des neuen deutschen Erbhofrechts geworden.

1 Hannoversche Rute = 4,6736 cm

1 Hannoverscher Fuß = 29,21 cm

1 Quadratrute = 21,84 qm

1 Morgen = 120 Quadratruten = 22,61 ar

Plan

zur Spezialteilung und Verkoppelung

der Feldmark Eddesse

Amt Meinersen

Aufgestellt im Juli und August 1854

vom L.O. Commissair

E. Oldendorp

Hat Anlagen:

A. die Quotisation Nr. Qut. 159

B. das Verkoppelungsregister Nr. Qut. 160

Einleitung

§ 1

Allgemeine Bezeichnung der im Plan behandelten Auseinandersetzungen.

Der Gegenstand dieses Plans ist die Spezialteilung der Gemeinheiten, und die Verkoppelung der privaten Besitzungen, verbunden mit der Aufhebung der Gemeindehude auf den Feldern und Wiesen der Feldmark Eddesse.

Allgemeine Anmerkung

Die in diesem Plan vorkommenden Quten Nr. sind den der I oder tech- und Wie- nichten Quote.

§ 2

Provocation.

Der Antrag auf die Teilung und Verkoppelung ist von sehr ueberwiegender Mehrheit der Interessenten ausgegangen.

(Nr. Qut. 6 und 9)

§ 3

Erkenntniß ueber die Stattnehmung der beantragten Auseinandersetzung.

Die hohe Königliche Landdrostei erkannte hierauf die Spezialteilung und Verkoppelung der Feldmark, mit Ausschluß der Wiesen des von Bülowschen Guts zu Abbensen, der Grafen Schwicheldt und des Kaufmanns Onckermann zu Peine, unter gleichzeitiger Abfindung der Stoppelweide und Wiesenfretung, jedoch unter Ausschluß der Grundstuecke des Halbhöfners Plate und des Brinksitzers Bode zu Oedesse, für stattnemig. Diese Entscheidung ist den Beteiligten gehörig eröffnet, und sie haben sich denselben unterworfen.

(vom 4. April 1849
Nr. 20)
vom 15. März 50 I
Nr. 24)

§ 4

Kostenjuuit.

Die Theilungs- und Verkoppelungs- Kosten werden zunächst aus den Geldern für verkauftes Gemeindeholz bestritten, und diese Ausgaben von Vierteljahr zu Vierteljahr summiert, und mit 3 Procent; bis zur Abtragung, oder bis zum Abschlusse des Rechnungswesen verzinst.

(XII Nr. 108)

Beim Abschlusse werden den Theilungs- und Verkoppelungs- Kosten und Zinsen, mit Einschluß der Kosten der ersten Anfertigung der öffentlichen oder gemeinsamen Wege und Gräben, Brücken und Stege, von allen einheimischen Interessenten nach der Summe des Werths ihrer brutto Abfindungen aus allen Bodenarten in der Feldmark Eddesse getragen.

Die Gemeindeforst und die Bullenwiesen haben auch mit beizutragen (§ 32 A)

Diejenigen, welche weniger als 2 Morgen Privat-Eigenthum besaßen, bleiben mit dem Werthe derselben frei vom Kostenbeitrage, müssen aber für ihre Gemeinheits-Abfindung mit bezahlen.

Die Kosten der Ausgrabung des neuen Betts für das Schwarzwasser, die Kosten des Trennens am 14. März 1853, und die Kosten der Entfretung und Zuziehung der Sefferschen und Papenburgischen Lehnwiesen, der Wiesen des Heuer, Köneke und Giere zu Abbensen, und der Wiesen des k. Ebeling im Eigen,

(Nr. 116)

endlich auch noch den der Frettungs- Abfindung der Gemeinde Katensen, fallen allein allen Interessenten zu Eddesse, nach dem oben bemertehn brutto Werthe der Abfindung jeder Art, zu Last. (§ 67)

Die Kosten des Fuse- Durchstichs an den Meerwiesen werden den Besitzern der Fusewiesen zwischen der neuen Mühle und der Wolfsförder Mühle auf neuen hergebrachten und feststehenden Verhältnisse auferlegt. (Nr.89 und 145 S.8)

Die durch den Termin am 30 December 52 wegen des Homanschen Lehns verursachten Kosten, weden nach den in diesem Protocolle näher bestimmten Verhältnissen bezahlt. (Nr.97)

Die auf die geistlichen Stellen zu Eddesse fallenden Kosten- Beiträge fallen aus deren Antheilen an den Holzverkaufsgeldern bestritten wurden. (vom 11 März 53 Nr.121)

Die Kosten der Entscheidung wider den Halbhöfner Brandes und Genossen zu Dedenhausen wegen Wegebeitrags sind von diesen zu tragen. (Nr.Qut.132,142,152)

Zum Rechnungsführer ist der Vorsteher Papenburg bestellt, dessen Vergütung zu 2 Procent der Einnahmen bestimmt, und eine Sicherheitsbestellung von ihm nicht verlangt worden. Er ist gehörig mit Anweisung versehen. (Nr. Qut. 24 VII a)

§ 5

Theilungs- Commission.

Die hohe Königliche Landdrostei hat den Oberhauptmann von Düring und den Landes- Oeconomie- Commissair Oldendorp mit der Bearbeitung dieser Theilung und Verkoppelung beauftragt. (vom 4 August 49 Nr.20)

Beschreibung der Grundflächen, in Ansehung deren die Auseinandersetzung verlangt worden ist.

§ 6

Bezeichnung der Verschiedenen Grundflächen.

Die ganze Feldmark Eddesse, mit alleiniger Ausnahme der darinnen befindlichen Wiesen des Grafen Schwiecheldt, des von Bülow'sche Guts, und des Kaufmanns Onckermann, (§ 3) ist der Gegenstand dieser Theilung und Verkoppelung. (v. 12 Jan. 49 Nr.16) (und 4 April 49 Nr.20)

§ 7

Oertliche Lage und Grenzen.

Die Feldmark Eddesse liegt im Amt Meinersen. Die Begrenzung derselben ist überall fest bestimmt und außer Streit gewesen, weshalb es einer örtlichen Beziehung derselben nicht bedurft hat. Grenznachbarn sind: gegen Osten die Feldmark Wehnsen, gegen Süden die Feldmark Edemissen und Oedesse und das Herschaftliche Forstgehäge Berkhöpen, gegen Westen die Feldmarken Abbensen, Dollbergen und Katensen und gegen Norden die Feldmark Dedenhausen. (Nr.24 VI) (Nr.71 I)

§ 8

Beschaffenheit des Bodens.

Die Feldmark ist zum Theile hügelig, zum Theile niedrig gelegen. Der Boden ist größtentheils sandig und in den Niederungen zum Theile etwas moorig.

§ 9

Wasserstand.

An der westlichen Grenze der Feldmark fließt die Fuse, und in diese ergießt sich der Bach Schwarzwasser, welcher die Feldmark durchläuft. Das Wiesenthal der Fuse ist deren

Ueberschwemmungen ausgesetzt. Uebrigens ist in der Feldmark Eddesse die Ableitung des Wassers leicht zu erreichen, da der Boden etwas wellenförmig ist, und es daher am Gefälle nicht mangelt.. Eines Nivellements hat es deshalb nicht bedurft.

§ 10

Bestimmung des Flächengehalts.

Behuf dieser Theilung und Verkoppelung hat die Vermassung der Feldmark Eddesse statt gefunden. Dieselbe ist in den Jahren 1850 und 1851 durch den Feldmesser Blumenthal geschehen.

Dabei hat der Halbhöfner Beukmann nach vorgängiger Beeidigung als Anweiser gedient, und ist seiner Bezahlung zu täglich 10 ppb festgesetzt.

Die Karte ist nach den vorgeschriebenen verjüngten Maßstabe von 200 Ruthen auf 1 Hannoverschen Fuß, oder von 1/3200 der natürlichen Grösse angefertigt.

Die Probemassung ist durch den Landes- Oeconomie- Commissair Oldendorp geschehen. Es haben sich dabei ein paar kleine Fehler gefunden, welche berichtigt worden sind. (Nr.58)

Die erfolge der Vermassung sind den Interessenten gehörig bekannt gemacht. Dabei sind mehrere Irrthümer in den Angaben der Besitzer zum Vorschein gekommen und später berichtigt. Im Uebrigen ist die Vermassung als richtig angenommen. (Nr.71)

Die Größen der Theilungs- und Verkoppelungs- Gegenstände sind: (S.4 Nr.101)

Ackerland und Gärten	2164 M.	18 qR
Wiesen	218 M.	109 qR
Anger	1134 M.	54 qR
Heide	289 M.	95 qR
Summa des Brauchbaren	3807 M.	36 qR
Außerdem Unbrauchbares	21 M.	115 qR

§ 11

Ertragswerth.

Die notwendig gewordenen Schätzungen bestehen in der Angabe des Ertragswerths des Bodens in der Angabe des vom Holzbestande eingemommenen Raumes, in der Angabe der vorkommenden Torflager und in Tiefe, und in der Schätzung des Werths der Stoppel-und Wiesenweide. (Nr.34)

Diese Schätzungen, sowie die Classification des Bodens sind von den dazu erwählten 5 Schätzern, (Nr.24
S.16)

dem reitenden Förster Hempel,
dem lavator Christoph Thies,
dem Halbhöfner Harre,
dem Halbhöfner Christian Meinecke
dem Köthner Schrader geschehen.

Die beiden ersten, auswärtigen Schätzer sind auf bereits früher geleistete Schätzer- Eide verwiesen; die drei einheimischen Schätzer aber wurden gehörig beeidet. Alle sind mit Anweisung versehen. (Nr.37 S.4)
(Nr.33 I)
(Nr.34)

Der Werth des Bodens ist in Kuhweiden ausgedrückt, wobei in allen Bodenarten einer Kuhweide der Reinertrag von 10 Jahren untergelegt wurde. Der Werth der Stoppelweide ist geschätzt: In den 1-7 Ackerklasse zu 1/24, und der 8-11 Ackerklasse zu 1/40 und in der 12-17 Ackerklasse zu 1/60, und der Werth der Wiesenweide zu 1/10. (Nr.37 S.154)

Die erfolge der Schätzung sind den Interessenten eröffnet. Es hat (Nr.71 und 75)

sodann auf deren Antrag eine Bonitierungs-Revision einiger Abtheilungen und die nachträgliche Schätzung einiger nach Abbensen gehörigen, der Behutung der Gemeinde Eddesse unterliegenden Wiesen im Eigen, Stattgefunden, und sind (Nr.76)

die Ergebnisse ebenfalls durch Publication festgestellt.

Der summarische Werth der ganzen, im § 10 angegebenen Fläche ist:

Ackerland und Gärten	429,298 Kuhweiden
Wiesen	95,222 Kuhweiden
Anger	204,971 Kuhweiden
<u>Heide</u>	<u>27,954 Kuhweiden</u>
Summa	757,445 Kuhweiden

(Nr.101 S.4)

Das Ergebnis der Schätzungen des Holzbestands-Raumes, des vorhandenen Lubit-Gehalts an Torferde, und der Stoppel- und Wiesenweide- Erträge bedarf hier einer weiteren Entwicklung nicht, da es im Taxations Register (Nr.101) und in der Quotisation (Nr.159) zu finden ist.

II Ausmitteilung der Berechtigten und ihrer Nutzungsrechte.

§ 12

Escutalladung.

Die Escutalladung wegen etwaiger, bis dahin unbekannt gebliebener Berechtigter ist auf den 4. Mai 1852 erlassen. Zu diesem Termin sind folgende Ansprüche erhoben.

(Nr. Qut. 67)

(Nr. Qut. 69)

S. 13)

- 1.) vom Sefferschen Lehne ein Wiesenweg nach dem Eigen.-Wurde zugestanden.
- 2.) die Gemeinde Eddesse verlangt die Mitverkoppelung und Entfretung der Sefferschen Lehnwiesen, der ganzen Wiesen des Heuer und eines Theils der Wiesen des Köneke und Giere zu Abbensen, im Eigen.- Wurde bestritten.
- 3.) vom Papenburgischen Lehne ein Weg zu der Wiese im Eigen und die Befugniß Grand zur Wegebesserung aus der Eddesser Grandgrube zu nehmen.- Wurde zugestanden.
Ferner: Das Heu auf der Eddesser Gemeinheit zu trocknen.- Bestritten
- 4.) von dem Homanschen Lehne soweit dessen Theilnehmer zu Eddesse wohnen, die Befugniß auf den Eddesser Gemeinheiten Heu zu trocknen.- Zugestanden.
- 5.) von Brandes, Platen, Grinon Klages und Bühring zu Dedenhausen, das Recht, neben ihren Aeckern auf der Eddesser Gemeinheit zu wenden.- Zugestanden.
- 6.) von allen Hauswirthen aus Dedenhausen, welche in der Feldmark Eddesse Grundstücke besitzen wurde ein Beitrag zu den Wegen und Grandgruben verweigert; von Eddesse aber verlangt.
- 7.) von Oedesse die alleinige Aufhütung auf einem Theile des (übrigens nicht in der Feeldmark Eddesse belegen) Landes das Heinr. Heuer bei den Kniekuhlen.- Zugestanden
- 8.) von Eddesse die alleinige Aufhütung auf den 5 Ackerstücken des Plate und Bode zu Oedesse, rechts am Peiner Weg.- Zugestanden
- 9.) von der Königlichen Domainen- Commision der Pfarre zu Eddesse, dem Halbhöfner Krüger Litt p. von dem Müller Bühring zur Wolfsförder Mühle, von dem von Bülowschen Gute zu Abbensen und der Gemeinde Eddesse, gewisse Fischerei-Berechtigungen, und die Zugänge für die Zeit, daß die Fischerei nicht gehät werde.- Wurden alle zugestanden, die Zugänge aber nur so weit, als dadurch dem Grafen kein erheblicher Schaden zugefügt werde. (conf. Nr. Qut. 86, 87, 88 auch 69)
- 10.) von dem Abbauer Schlüter, eine Rottegrube und einen Brunnen.- Zugestanden.
Ferner Gemeinheits- Abfindung auf gekauftes Land.- Bestritten
- 11.) von der Küsterstelle die Stoppelweide- Freiheit eines kleinen Feldgartens.- Zugestanden.
- 12.) von dem Grafen Schwicheldt das Recht aus dessen f.g. See

das Gras auf den Eddesser Gemeinheiten trocknen zu dürfen.- Bestritten.
 Durch das fernere Verfahren ist das Nöthige wegen der Berücksichtigung
 oder Beseitigung dieser sämtlichen Ansprüche festgestellt, und kommt
 nachher vor. (§ 15)

§ 13

Benennung der Beteiligten.

Brandk. Nr.	Buchstabe	Hof	Name
	+	die Kirche	
37	†	die Pfarre	
39	K	die Küsterei	
38	W	das Pfarrwitwenthum	
1	a	Halbhöfner	Georg Meinecke
5	b	Halbhöfner	Johann Heinrich Beukmann
11	c	Halbhöfner	Johann Heinrich Heinemann
6	d	Halbhöfner	Hans Heinrich Dettmer
3	e	Halbhöfner	Hans Heinrich Reupke
10	f	Halbhöfner	Johann Heinrich Wrede
4	g	Halbhöfner	Johann Heinrich Müller
9	h	Halbhöfner	(Fricken) Ebeling Erben
17	i	Halbhöfner	Matthias Winkelmann
16	k	Halbhöfner	Joh. Heinr. Ebeling (Haaks)
15	l	Halbhöfner	Johann Heinrich Harre
13	m	Halbhöfner	Jürgen Heinrich Redeke
12	n	Halbhöfner	Friedrich Müller (sonst Harre)
7	o	Halbhöfner	Christian Meinecke
14	p	Halbhöfner	Johann Hennig Krüger
2	q	Halbhöfner	Hans Heinrich Müller
18	r	Köthner	Friedrich Wietfeld
23	s	Köthner	Johann Heinrich Schrader
22	t	Köthner	Heinrich Heuer
24	u	Köthner	Heinrich Hansen
26	v	Köthner	Johann Heinrich Gödeke
20	w	Köthner	Friedrich Ebeling
8	x	Köthner	Hans Heinrich Ebeling
45	y	Köthner	Hans Heinrich Depenau
29	z	Köthner	Joh. Hennig Winkelmann (sonst Lüer)
31	aa	Köthner	Friedrich Papenburg
28	ab	Köthner	Johann Heinrich Brenneke
30	ac	Köthner	Conrad Riechers
32	ad	Köthner	Krügers Erben
25	ae	Köthner	Johann Heinrich Redeke
21	af	Köthner	Friedrich Brenneke
19	ag	Köthner	Conrad Woltorp
40	ah	Köthner	Johann Heinrich Müller
33	ai	Köthner	Johann Heinrich Meier
35	ak	Brinksitzer	Johann Heinrich Lahmann
36	al	Brinksitzer	Johann Heinrich Harre
34	am	Brinksitzer	Heinr. Wackerhage (sonst Krüger)
41	an	Anbauer	Johann Heinrich Bode
44	ao	Anbauer	Johann Heinrich Wilmer
27	ap	Anbauer	Jürgen Heinrich Happel
47	aq	Abbauer	Jürgen Heinrich Koch
46	ar ¹	Abbauer	Heinrich Fricke
	ar ²	Abbauer	Schüttemage
48	as	Abbauer	Hans Jürgen Schlüter
49	at ¹	Abbauer	Heinrich Schrader
	at ²	Abbauer	Fricke jun.
	G	Die Gemeinde Eddesse	

Auswärtige Interessenten

	av	Halbhöfner	Brandes (Klas) zu Dedenhausen	
	aw	Halbhöfner	Wrede (Köts) zu Dedenhausen	ax
Halbhöfner		Grieve (Papenburg) zu Dedenhausen		
	ay	Halbhöfner	Klages (Meierhöfer) zu Dedenhausen	
	az	Halbhöfner	Bühring (Wolsförder Mühle) Dedenh.	
	ba	Halbhöfner	Plate zu Dedenhausen	
	bb	Halbhöfner	Grete (Greitens) zu Dedenhausen	
	bc	Köthner	Grieve (Lütjen) zu Dedenhausen	
	be	Halbhöfner	Heinrich Plate zu Oedesse	
	bf	Brinksitzer	Bode zu Oedesse	
	bg	Häusling	Friedrich Horn zu Oedesse	
	bh	Halbhöfner	Heuer (Masmann) zu Abbensen	
	bi	Halbhöfner	Heinrich Lüer zu Abbensen	
	bk	Halbhöfner	Heinrich Köneke zu Abbensen	
	bl	Halbhöfner	Heinrich Giere zu Abbensen	
	bm		das Seffersche Lehn	
	bn		das Papenbugsche Lehn	
	H		die allergnädigste Herrschaft	
	vB		das von Bülowschen Gut zu Abbensen	
	C		die Gemeinde Katensen	

Das Homansche Lehn ist im Laufe dieser Verkoppelung an Interessenten zu Eddesse verkauft, und diesen mit zugetheilt.

Die sämtlichen Halbhöfner sind Gutsleute der Königlichen Domainen-Cammer; unter den Köthnern sind 2 Kirchenmeier und ein von Lüneburgscher, die übrigen und sämtliche Brinksitzer sind gutsleute der Königlichen Domainen-Cammer; auch stehet dieser das Gemeindeeigentum zu.

(Nr.Qut 1 S 23
und Nr.9 III)

§ 14

Vertretung der Beteiligten und Berichtigung des Lrgitimations Puncts.

Fast alle Interessenten sind persönlich und die Minderjährigen durch ihre Vormünder aufgetreten.

Als Syndiken für die Gemeinde Eddesse wurden bestellt:

(Nr.24 VIII und Nr.33 VII)

Litt a. Der Halbhöfner Friedrich Meinecke, und nach

dessen Tode für denselben Litt i. der Halbhöfner Matthias Winkelmann.

Litt af. der Köthner Friedrich Brennecke.

Litt al. Brinksitzer Johann Heinrich Harre.

Die geistlichen Stellen zu Eddesse sind anfänglich durch den vom Königl. Lanstorie ernannten Bevölmächtigten Pastor Ernst, später aber durch den gesetzlich bestellten Kirchen- und Schulvorstand vertreten.

(v.17.Sept.48 Nr. 11b)

Für den Grafen Schwicheldt ist dessen Onconomie Inspektor Korb als Bevölmächtigter beglaubigt.

(v.25.Novemb.48 Nr.11a)

Der Mandatar für das vom Bülowschen Gut zu Abbensen ist der Förster Sondermann.

(v.10.Feb.48 Nr.2 S.6)

Der Schullehrer Plate zu Dedenhausen ist von den dortigen Halbhöfnern, Müller Bühring und Wrede (Köts) beauftragt sie zu vertreten.

(v.16.Feb.48 Nr.1 S.41)

(v.14.März 50 Nr.23)

Für den Gärtner Homann zu Wallnigsbüttel als Theilnehmer am Homanschen Lehen, ist der Köthner Heinrich Horn zu Edemissen als Bevölmächtigter aufgetreten; indessen hat er seinen Lehnsantheil nachher an Beukmann Litt b. verkauft.

(v.26.Dez.52 Nr.110)

Die Gemeinde Katensen hat als Syndiken ihrer Theilung, den Halbhöfner Johann Heinrich Weber, Köthner Heinrich Rurke und Brinksitzer Friedrich Homann dejutirt.

(Nr.71.86.93)

Das Interesse der Königlichen Domainen-Cammer ist, jedoch ohne besondere Vollmacht von dem Königlichen Amte

Meinersen wahrgenommen.

§ 15

Darstellung der bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigenden Nutzungs-Rechte.

Außer den mit dem Privatbesitze der Grundstücke verbundenen Nutzungsrechten sind noch folgende gemeinschaftliche Nutzungsrechte bisher vorhanden gewesen.

Die drei geistlichen Stellen und die sämtlichen Reihestellen zu Eddesse sind ohne Beschränkung, zur Weide mit allen Vieharten, und zum Dünger-Plaggenhiebe berechtigt gewesen. Brenneplatten sind jährlich nachbargleich getheilt.

(Nr.1 S.22)

Die vorhandenen Forsten gehören zum Theil einzelnen Hofstellen zu Eddesse, und solche sind ganz weidefrei, theils aber dem vom Bülow'schen Gute zu Abbensen und der Gemeinde nebst Geistlichkeit zu Eddesse, und diese sind der Weide unterworfen.

(Nr.1 S.22 Nr.24III
Nr.37 S.21 und Nr.108I)

Die Eddesser Gemeindeforsten zerfallen in zwei Theile.

1.) südlich des Weges von Abbensen nach Wehnsen.

Dazu gehören alle Halbhöfner, Köthner, die Pfarre und Küsterei nachbargleich und die drei Brinksitzer jeder mit $\frac{1}{2}$ Theil. Wenn eine Pfarrwitwe da ist, so genießt sie einen nachbargleichen vollen Antheil.

2.) nördlich des Weges von Abbensen nach Wehnsen. Dazu gehören dieselben Interessenten, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die Höfner der Küster und die Pfarrwitwe nur jeder $\frac{1}{2}$ und die drei Brinksitzer jeh $\frac{1}{4}$ nachbargleichen Antheil haben.

Zu bemerken ist aber noch, daß die beiden Forstabtheilungen o.Meinecke und k.Ebeling zusammen nur einen Halbhöfner-Theil haben, und daß davon o.Meinecke $\frac{2}{3}$, k.Ebeling aber $\frac{1}{3}$ empfängt. Die Mastnutzung in den Forsten der Gemeinde Eddesse gehört einem jeden Halbhöfner und der Pfarre mit 2 Theilen, jedem Köthner, der Pfarrwitwe und der Küsterei mit $1\frac{1}{2}$ Theilen, und jedem der drei Brinksitzer mit $\frac{3}{4}$ Theilen, auch hat der Küster noch die Freiheit, ein Schwein mehr als sein Antheil besagt, jährlich mit in die Mast zu treiben.

(Nr.33V)

Zu den auf den Gemeinheiten vorhandenen Torfmaße haben die drei geistlichen Stellen, die sämtlichen Halbhöfner, Köthner und Brinksitzer und der Anbauer Wilmer jeder einen gleichen Antheil, die Anbauer Bode und Happel aber jeder $\frac{1}{2}$ Antheil. Der Torf auf der Reuterwiese aber gehört den Interessenten nach dem Contributionsfuße.

(Nr.108 S.7)

Es ist eine Anzahl von urbaren gemeinde Grundstücken vorhanden, die den Interessenten noch verschiedenen bestimmten Verhältnissen, welche nachher in § 19 weiter angegeben werden, gehören.

(dasselbst VIII)

Fast alle Aecker und Wiesen in der Feldmark unterliegen der Aufhütung der Gemeinde Eddesse. Die Stoppelweide wütht von der Aberntung bis zur Winterbestellung, die Wiesenweide aber von der Mitte September bis zum 1 Mai.

Weidefrei sind die Gärten und Grashöfe im Dorfe, und die eingefriedrigten Feldgärten, des Köthners Schraders kleine tiefe Bruchwiese, des Abbauern Schlüter Land beim Hause, und die Wiesen des Grafen Schwicheldt, des von Bülow'schen Guts und des Kaufmanns Onckermann.

(Nr.9II und S.13 Nr.69
(Nr.74III Nr.101 S.18)

Außer der Gemeinde Eddesse hat noch eine Mitberechtigung zur Aufhütung die Gemeinde Katensen auf den Meerwiesen, der Brinksitzer Bode zu Oedesse auf dem Eddesser Sumpfe.

Die Gemeinde Eddesse ist auch zur Weid auf den Steinbruchs-Flächen der Königlichen Domainen-Cammer auf dem Fisenberge berechtigt.

(Nr.69 S.13)

Was nun noch die im Edutatermine streitig gebliebenen Berechtigungen anbelangt (§ 12) so ist hier darüber

noch folgendes anzugeben, wodurch alles erledigt wird.

ad2. die Eigenthümer jener Wiesen, (Seffers,Heuer, Köneke und Giere haben ihren Widerspruch gegen die Entfrettung und Verkoppelung aufgegeben.

(Nr.69 S.7)

ad3. Für die Papenbursche Lehnswiese ist die Befugniß, bei nasser Zeit das Gras auf die nächste Eddesser Grandgrube-abzustoßen-und dann wieder aufzuladen und nach Hause zu fahren, nicht aber es dort zu trocknen, zugestanden,und damit sind die Lehnsinhaber befriedigt.

(Nr.74 S.5)

ad6. Die Dedenhäuser Interessenten sind durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Leistung des Beitrages zu den Wegen und Grandgruben verpflichtet.

(Nr.132,142,152)

ad10. Der Abbauer Schlüter hat die verlangte Gemeinheitsberechtigung auf seinem Lande aufgegeben.

(Nr.74II)

ad12. dem Grafen Schwicheldt ist das Recht, das Gras aus dem s.g. See auf Eddesser Gemeinde-Plätzen welche dazu ausgesetzt werden sollen, zu trocknen, zugestanden.

(Nr.69 S.14)

§ 16

Summerische Uebersicht des von den einzelnen Beteiligten

Buchstabe	Name	Acker			Wiesen		
		m	qR	Kuhweide	m	qR	Kuhweide
+	die Kirche						
†	die Pfarre	41	41	9.772	6	118	1.666
K	die Küsterei	6	99	1.973		79	0.438
W	das Pfarrwitwenhum					118	0.252
a	Halbhöfner Meinecke (Georg)	103	90	22.732	13	4	4.102
b	Halbhöfner Beukmann	121	52	21.712	11	118	5.640
c	Halbhöfner Heinemann	94	7	18.858	9	5	4.638
d	Halbhöfner Dettmer	84	67	16.508	7	14	1.710
e	Halbhöfner Reupke	75	8	17.161	6	5	1.925
f	Halbhöfner Wrede	81	96	17.253	4	81	2.959
g	Halbhöfner Müller	90	19	16.978	7	102	4.291
h	Halbhöfner Ebeling (Fricke)	85	63	17.523	6	33	3.349
i	Halbhöfner Winkelmann	73	94	15.184	5	68	2.106
k	Halbhöfner Ebeling	95	97	20.254	4	48	2.214
l	Halbhöfner Harre	73	81	16.888	5	65	4.061
m	Halbhöfner Redeke	68	49 1/3	14.767	4	78	1.959
Harre (jetzt Müller)		72	56	16.005	4	5	2.871
o	Halbh. Meinecke (Christian)	67	26	14.207	4	100	1.965
p	Halbhöfner Krüger	71	94	13.628	5	80	2.616
q	Halbh. Müller (H. Heinr.)	59	99 2/3	12.919	6	27 1/2	3.814
r	Köthner Wietfeld	100	14	15.562	1	57 1/2	0.329
s	Köthner Schrader	80	42	12.525	4	32	1.310
t	Köthner Heuer	44	90	7.590	6	57	3.154
u	Köthner Hansen	44	95	10.631	3	9 1/2	0.975
v	Köthner Gödeke	55	107	9.490	1	97	1.000
w	Köthner Ebeling (Friedr.)	29	88	5.250	2	95 1/2	1.623
x	Köthner Ebeling (H. Heinr.)	40	10	7.154	2	27	0.961
y	Köthner Depenau	50	118	8.644	4	25 1/2	1.781
z	Köthner Winkelmann (Lüer)	37	67	7.402	5	100	1.064
aa	Köthner Papenburg	26	105	4.315	15 1/2		0.026
ab	Köthner Brenneke	10	118	2.102	5	65	1.058
ac	Köthner Riechers	30	87	4.044	14 1/2		0.024
ad	Köthner Krüger (Erben)	3	41	1.067	1	7	1.089
ae	Köthner Redeke	14	107	2.243	16		0.027
af	Köthner Brenneke	3	103	1.187	1	1	0.879
ag	Köthner Woltporp	1	18	0.100	1	23	0.416
ah	Köthner Müller	6	70	2.168			
ai	Köthner Meier	3	27	1.086		25	0.041
ak	Brinksitzer Lahmann	3	23	1.085		22	0.091
al	Brinksitzer Harre	3	34	1.112		22	0.091
am	Brinksitzer Wackerhage	3	24	1.120			
an	Anbauer Bode	3	60	1.160			
ao	Anbauer Wilmer	3	23	1.099		77	0.091
ap	Anbauer Happel		62	0.169		19	0.032
aq	Abbauer Koch	6	28	1.152			
ar ¹	Abbauer Fricke		28 1/2	0.047			
ar ²	Abbauer Schüttemage		118 1/2	0.084			
as	Abbauer Schlüter	2	43	0.176			
at	Abbauer Schrader	2	70	0.280			
au	Das Homannsche Lehn	36	84	7.746	2	94 1/2	0.915
G	Die Gemeinde Eddesse	21	41	4.638	25	69	11.531
<u>Auswärtige Interessenten.</u>							
av	Halbh. Brandes zu Dedenhausen	6	2	1.585			
aw	Halbh. Wrede zu Dedenh.	8	70	2.017			
ax	Halbh. Grieve zu Dedenh.	4	40	0.889			
ay	Halbh. Klages zu Dedenh.	5	79	1.987			
az	Halbh. Bühring zu Dedenh.	26	55	6.413			
ba	Halbh. Plate zu Dedenh.	35	70	5.247			
bb	Halbh. Grete zu Dedenh.	6	24	1.104			
bc	Köthner Grieve zu Dedenh.	13	8	0.866			
be	Halbh. Plate zu Oedesse	3	87	0.351			
bf	Brinksitzer Bode zu Oedesse	7	109	1.388	1	68	0.313
bg	Häusling Horn zu Oedesse	5	4	1.007			
bh	Halbh. Heuer zu Abbensen	1	81	0.080	3	9	0.042
bi	Halbh. Lüer zu Abbensen	1	41	0.070			
bk	Halbh. Köneke zu Abbensen	2	27	0.895			
bl	Halbh. Giere zu Abbensen	1	17	0.410			
bm	das Sefferse Lehn	3	117	2.959			
bn	das Papenburgsche Lehn	14	95	7.764			

in die Masse eingeworfenen Grundbesitzes (Nr.Qut.101 S.5)

Anger			Heide			Brauchbar in allem		
m	qR	Kuhweide	m	qR	Kuhweide	m	qR	Kuhweide
	87	0.241					87	0.241
	81	0.102				49		11.540
	23	0.038				7	81	2.449
	8	0.013				1	6	0.265
4	13	0.719	2	3	0.112	122	110	27.665
18	1	2.113	3	22	0.313	154	73	29.778
4	96	0.644				107	108	24.140
1	93	0.280	3	103	0.349	97	37	18.847
1	109	0.236				83	2	19.322
1	67	0.250		20	0.008	88	24	20.470
3	79	0.713	5	112	0.701	107	72	22.683
2	114	0.446	1	7	0.051	95	97	21.369
5	36	0.740	1	22	0.079	85	100	18.109
	64	0.107		45	0.042	101	14	22.617
7	37	1.410	7	116½	1.224	94	59½	23.583
	96	0.120				73	103½	16.846
10	115	1.880	10	58½	1.446	97	114½	22.202
3	33	0.459	1		0.100	76	39	16.731
3	114	0.546	1	75	0.099	83	3	16.889
1	38	0.246	1	41	0.078	68	86½	17.057
4	72	0.769	2	26	0.118	108	49½	16.778
3	11	0.475	1	48	0.124	89	13	14.434
1	33	0.158				52	60	10.902
1	16	0.152				49	0½	11.758
1	59	0.219	1	72	0.178	60	95	10.887
	31	0.052				32	94½	6.925
1	63	0.214		90	0.075	44	70	8.404
3	114	0.504		58	0.049	59	75½	10.978
1	28	0.178				44	75	8.644
	118	0.149				27	118½	4.490
3	86	0.517		69	0.048	20	98	3.725
	36	0.060	2	53	0.152	33	70½	4.280
	25	0.041				5	33	2.197
	37	0.062				15	40	2.332
	55	0.091				6	9	2.157
	21	0.035				2	62	0.551
	36	0.060				6	106	2.228
	52	0.086				3	104	1.213
	28	0.046				3	73	1.222
	12	0.020				3	68	1.223
	24	0.040				3	48	1.160
	33	0.055				3	93	1.215
	8	0.013				3	108	1.203
	22	0.036					103	0.237
	15	0.025				6	43	1.177
					28½	0.047		
							118½	0.084
						2	43	0.176
						2	70	0.280
1033	82	0,077				40	20½	8.738
	33	189,534	232	96	22,315	1312	119	228,018
						6	2	1,585
						8	70	2,017
				4	40	0.889		
						5	79	1.987
						26	55	6.413
						35	70	5.247
						6	24	1.104
						13	8	0.866
						3	87	0.351
						9	57	1.701
						5	4	1.007
						4	90	1.122
						1	41	0.070
						2	27	0.895
						1	17	0.410
						3	117	2.959

			7	38	0.293	14 9	95 27	7.764 0.592
1134	54	204.971	289	95	27.954	3.807	36	757.445

III Vorlegung der Theilnehmer Verhältnisse

§ 17

Auseinandersetzung verschiedenartiger Nutzungs-Rechte.

Es kommen in der gegenwärtigen Sache folgende Nutzungsrechte zur Auseinandersetzung.

Auf den Aeckern und Wiesen die Stoppel- und Wiesenweide.

Auf den Gemeinheiten die Forstrechte, der Brenneplaggenhieb, die Weide und der Forststich.

Die Behütung des Steinbruchs der Königlichen Domainen-Cammer verbleibt unabgefunden.

Die urbaren Gemeinde-Grundstücke werden getheilt.

Die Antheile welche auf alle diese verschiedenen Nutzungsrechte fallen, finden sich auf Seite 6 und 7 der Quotisation, weshalb hier nun Wiederholung überflüssig (Nr.159) erscheint. Nur dem Grundherrn gegenüber ist hier noch die vorhandene Weidemaße darzustellen, weil diese auf der Quotisation nicht zu erfahren ist.

Die Abfindung für die Stoppelweide beträgt	69M	91 qR	= 15.062 Kuhweide
Die Abfindung für Wiesenweide beträgt	19 M	104 qR	= 8.580 Kuhweide

Summa für Stoppel- und Wiesenweide	89 M	75 qR	= 23.642 Kuhweide
------------------------------------	------	-------	-------------------

An Gemeinheiten ist, nach voriger Seite 27 vorhanden:

Angerboden	1033 M	33 qR	=189.534 Kuhweide
Heideboden	232 M	66 qR	= 22.315 Kuhweide

Summa	1266 M	9 qR	=211.849 Kuhweide
-------	--------	------	-------------------

davon gehen ab (nach Nr.159 S 6.)

<u>die Forst- und Torf- Abfindungen</u>	350 M	27 qR	= 53.618 Kuhweide
---	-------	-------	-------------------

Bleibt Gemeindewiese	915 M	102 qR	=158.231 Kuhweide
----------------------	-------	--------	-------------------

dazu für Stoppel- und Wiesenweide	89 M	75 qR	= 23.642 Kuhweide
-----------------------------------	------	-------	-------------------

Summa der ganzen Weidemasse	1005 M	57 qR	=181.873 Kuhweiden
-----------------------------	--------	-------	--------------------

Hierinnen ist und aber doch der Düngerplaggenhieb mit enthalten, weil er nicht besonders abgefunden wird.

§ 18

Auseinandersetzung gleichartiger Nutzungs - Rechte.

1.) zwischen Eigenthümern und servitut Berechtigten. Abfindung servitutischer Holzberechtigungen in Forsten.

Kommt hier nicht vor.

§ 19

2.) zwischen mehreren Eigenthümern oder mehreren servitut Berechtigten. Theilungsmaßstab.

Der Maßstab zur Ausführung dieser Theilung und Verkoppelung ist von der Commission entworfen, dann den Interessenten eröffnet und von ihnen angenommen worden. Er enthält folgende Grundzüge.

(Nr.108 Nr.111)
(Nr.159)

I

Die Privatholzungen einzelner Interessenten zu Eddesse sind ganz weidefrei, und geben daher nichts ab. Die Forsten der Gemeinde Eddesse und des von Bülowschen Guts zu

(Nr.24 III)

Abbensen sind der Weide unterworfen. Darin neu bilden die zur der Theilung vorhandenen Holzbestandsräume und Zuschläge die Abfindung für die Forstherrn; das Uebrige fällt den Weiden - Interessenten zu. Den empfängt die Forstherrschaft.

Gemeinde Eddesse	301 M	102 qR	= 46.087 Kuhweide
Gut zu Abbensen	4 M	69 qR	= 0.808 Kuhweide

(Ferner siehe § 30)

Diese Abfindung bleibt ungetheilt.

II

Für Dünger und Brenneplaggen wird keine besondere Abfindung, wohl aber wird der Torf für sich vertheilt. Es sind auf den Gemeinheiten 40M 36yR Torfboden vorhanden, welche 787.625 Kubikruthen Torferde enthalten. An dieser Masse nehmen Theil: die drei geistlichen Stellen, alle Halbhöfner, Köthner und Brinksitzer und der Anbauer Wilmer, jede Stelle gleichviel, die Anbauer Bode und Happel aber jeder $\frac{1}{2}$ Antheil.

Außerdem ist an Torferde noch die Gemeinde - Rauterwiese von 12M 52 qR, mit 186 $\frac{1}{2}$ Kubikruthen Torferde da; welche indessen nach dem Kontributionsfuße vertheilt wird.

(Nr.101 S.17)

(Nr.159 S.3)

III

Als Verbesserung empfängt die Küsterei und Schule 1 bonitirte Kuhweide, das Pfarrwitwenhum aber $\frac{1}{2}$ Kuhweide. Dem Abbauer Schlüter sind 5 qR vor seinem Hause geschenkt.

IV

Die Stoppel - und Wiesenweide wird abgefunden. Es empfängt: 1.) die Gemeinde Katensen $\frac{1}{2}$ der Frettungs - Abfindung von den Meerwiesen.

2.) dem Brinksitzer Bode zu Oedesse verbleibt $\frac{1}{2}$ der Abfindung von seinem Eddesser Sumpfe.

3.) alles was dann noch übrig ist, bekommt die Gemeinde Eddesse, und fällt mit zur gemeinschaftlichen Weidemaße.

V

Was nun noch dem Abzuge von den unter I-IV bestimmten Antheilen noch übrig bleibt, wird nach den Regeln des $3\frac{1}{2}$ Theilungsmaßstabes unter den Interessenten zu Eddesse vertheilt. Zu dem Ende erfolgt zunächst für das Haushaltsbedürfniß eine Abfindung von 2 bonitirten Kuhweiden. Diese empfangen die Parre, Küsterei, Wittwenhum, 16 Halbhöfner, 18 Höfner, 3 Brinksitzer und 3 Anbauer.

Das dann noch übrige wird auf die Limpla, welche aus den Acker - und Wiesen - Besitze der berechtigten Interessenten zu Eddesse gebildet sind, vertheilt.

VI

Es sind mehrere urbare Gemeinde - Grundstücke zu Eddesse vorhanden. Dieselben werden nach den bestehenden verschiedenen Antheilsverhältnissen an die Theilhaber vertheilt.

VII

Die Wiesen des Grafen Schwicheldt, des von Bülowschen Guts zu Abbensen und des Kaufmanns Onckermann bleiben unverändert. Das Homansche Lehn wird an die einzelnen Besitzer zu Eddesse vertheilt; die Papenburgischen und Sefferschen Lehnsgrundstücke aber bleiben im Zusammenhange.

(Nr.71 S.14)

Die Weiden auf dem herrschaftlichen Steinbruche
Fisenberg verbleibt wie bisher der Gemeinde Eddesse.

IV Folge - Einrichtungen.

§ 20

Oeffentliche und Privatwege und Triften.

Nr. des Registers und der Karte	Benennung der Wege	Breite in Ruthen
<u>A. Communications - Wege.</u>		
16 190	von Abbensen nach Wehnsen	2
345	von Eddesse nach Wehnsen	2
319	von Eddesse nach Ankensen	2
317	von Wehnsen nach Edemissen	2
230	von Eddesse nach Edemissen	2
	der Maschhops - Weg von Eddesse nach Peine, auf der Masch	2¼
176 44	Oedesse und Abbenseing. Abzugsgraben	
63	Fortsetzung des Maschhopsweges nach Oedesse; am Berkhöpen	2 ungleich
444	von Eddesse nach Dedenhausen und östlich der Seewiesen	2½ ungleich 2
	von Eddesse nach Dedenhausen	2½ und
496 524	westlich der Seewiese	ungleich 2
544 15	von Uetze nach Peine nachher	2 und 2½ ungleich
524 530	von Dedenhausen nach Peine	2
562	von der Wolfsförder Mühle durch Mühlenwinkel (nachher nach Eddesse)	2 ungleich 1½
471	die Wege im Dorfe Eddesse	sehr ungleich
44	von Kl.Eddesse nach Peine	2
101 182	von Kl.Eddesse nach Eddesse Wehnsen	1½
43	von Kl.Eddesse nach Uetze	1½
10s	der Fußsteig von der Abbenser Windmühle nach Oedesse, zwangslos	1/10
475	der Kirchsteig im Dorfe, zwischen n.Müller und ab. Brenneken	ungleich
165	über den Kamp und Haarberg	1½

B. Koppelwege.

343	Querweg vor Haks Kampe	1
339	Weg nach der Hube	1½
326	Weg nach Harren Kampe	1
324	Weg vor Harren Kampe	1½
305	Weg zwischen Peitz und Lütjen Kampe	1½
290	Querweg auf den Höpen	1½
286	Querweg über die Hufacker, Hasenwinkel und breiten Acker	1½
270	vom Dorfe durch die kleine Kuhlaite und den Hasenwinkel und von alten nach Peitz Kamp Zuschlage	2 1½
233	Gartenweg über den Meerackern zwischen z. Winkelmann und ar ¹ Fricken Höfen.	1½
338	Querweg vor den Meerackerns Gärten	1
209	Weg im Rodeinsteige Nach dem Berkhöpen führt dieser Weg durch b. Beukmanns Koppel wofür derselbe noch der Königlichen Domainen-Cammer entschädigt ist.	1½
210	Vor dem Dieksdahle	2
64	Im kleinen Kassebohn	1½

69	vor dem großen Kassebohn	1½
70	zwischen dem Lerchenkampe und Stegstlniete	1½
48	hinter dem Kassenbohn nach der Pfarrkoppel	1½
19	durch den kleinen Sumpf, zum Fisenberg	1½
7	vor den Kniekuhlen, nach h. Ebelings Koppel	1
4	hinter den Kniekuhlen bis zu Enck vor h. Koppel	1
24	zu r. Wietfeldts Koppel am Fisenberge	1½
119	nach Onckermanns Aenser Wiese	¾
115	desgleichen, südlich Weg dahin	¾
150	hinter den Lehmgruben, auf dem Maschhope	1½
149	vor den neuen Gärten und tiefen Bruche	1½ und 2
166	von der Masch nach dem tiefen Bruche hinter der Grabenschluppe, nicht Abzugsgräben	2
223	Fußsteig auf q. Müllers Maschgarten	¼
444	Querweg vor dem Bauerarm	2
363	über den hohen Kamp und vor den Bolzumer Tannen	2
353	Querweg vor dem Daugraben	2
370	Querweg auf dem Braukenberge	1½
383	Querweg vor der Horst	2
395	Querweg vor der Hagenriede und dem Hagenbruche	1½
419	nach der Seewiese, vor der Horst	1½
423	desgleichen neben den Braukenberge	1½
505	desgleichen an der Westseite der Seewiese	1
515	desgleichen an der Westseite neben Mauers Winkel	1
549	der Graseweg nach den Meerwiesen	2
536	Querweg vor dem Westerfelde	1½
543	Der Dieksweg	2
128	auf dem Dieksberge nach der Abbenser - Guts - Wiesen	1
561	Querweg vor Kobben Springe und Hoherweg	2
568	nach und vor den Ortswiesen	1½
572	Querweg vor den Meerwiesen	1½
580	von Kobbenspringe nach den Felbewiesen	1½
584	Fortsetzung des Dieksweges in den Felbewiesen	1½
598	auf der Aenser Masch am Dornbuschkamp	1½
601	aus dem vorigem nach und im Eigen	½
	Fischerei Zugänge s. Seite	

C. Privat Wege.

e. Reupke und u. Hansen haben ein jeder auf eigene Rechnung, vom Dorf ab nach ihren Koppeln im Ahlerhope, einen Weg von einer Ruthe Breite, als Eigenthum zugetheilt erhalten.

Alle auf den Koppeln etwar noch zum eigenen Gebrauch nöthigen Wege hält sich ein jeder Interessent selbst.

Besondere Viehtriften anzulegen ist nicht erforderlich gewesen; es dienen aber die vorbezeichneten Fahrwege dazu mit.

Durch die angegebenen Wege sind alle früheren, sie mögen sein wie sie wollen, ersetzt und aufgehoben. Indessen bleiben etwaige durch die Hausgärten und Höfe im Dorfe wohl hergebrachten Fußsteige beibehalten, da im Dorfe deshalb keine Veränderungen vorgenommen sind.

Eine Vorabnahme der Wegeflächen von der Masse hat nicht Stattgefunden. (§ 23)

§ 21

Behuf der Entwässerung.

Die sämtlichen Wege und Koppelgräben dienen auch zugleich mit zur Wasserleitung. Auserdem sind deshalb noch folgende Gräben angelegt.

Nr. der Kartre und des Registers	Abzugsgräben	Breite in Ruthen
174	aus den Lehmgruben im Maschhope	3/10
176	166 aus dem Dorfe über die Masch bis vor das tiefe Bruch längs	

	dem Wege Nr. 176 und 166, sodann zwischen I.Harre und m. Rekeke durch das tiefe Bruch bis an Onckermanns Wiese.	3/10
377	zwei Gräben in der nassen Riede	1/4
415	der nördliche Abfluß aus der Seewiese	1/2
600	das gerade gelegte neue Bett des Schwarzwasser - Baches	3/4
616	das gerade gelegte neue Bett der FUSE hinter den Meerwiesen mit dem Hinterflothe vereinigt	1 3/4
613	der Abzugsgraben durch die Felbe - und Meerwiesen	3/10

Die Gradelegung der FUSE geschieht nach zuvor eingeholter Genehmigung der Wasserbau -
Inspection zu Celle.

V Feststellung des zur Vertheilung kommenden Flächenraums.

§ 22

Verminderung der Theilungsmasse.

1.) Abgang der zu gemeinsamen Zwecken vorzubehaltenden Räumen.

Folgende Plätze sind zum gemeinschaftlichen Gebrauche von
der Vertheilung ausgeschlossen und gehören den Interessenten
nach den dabei angegebenen Verhältnissen. (ferner § 30)

I
Von der Theilungsmasse ist vorab genommen die (Nr.159 S. 13)
Bullenwiese. (Nr.160 S.38)

	1M	72 qR	=1.137 Kuhweiden	
--	----	-------	------------------	--

Das Antheils - Verhältnis ist nachbargleich, Theilhaber sind
die zur Bullenhaltung verpflichteten.

II
Die neue Gemeindeforst.

	20M	27q R	=28.957 Kuhweiden	(Nr.160 S.38 u.159 S.18)
--	-----	-------	-------------------	--------------------------

Das Beitrags - Verhältniß ist: für die Pfarre, die 16
Halbhöfner, die 12 größeren Köthner r.- ac., für jeden 1 Theil,
für die Küsterstelle das Pfarrwitwenthum und die 6 kleinen
Köthner ad. - ai., für jeden 1/2 Theil, und für die 3 Brinksitzer
für jeden 1/3 Theil.

III
Die Schweineweide und Streusandgrube. (dasselbst)

	32 M	90 qR	= 3.846 Kuhweiden	
--	------	-------	-------------------	--

Diese wird gekürzt; der Pfarre und den 16 Halbhöfnern jeder 1 Theil,
die beiden Köthner zu Kl.Eddesse r.Wietfeld und s. Schrader fallen ganz
aus, den Köthnern t. bis ac., und ae. jedem 3/4 Theil, den Köthnern ad.,
af. - ai., den 3 Brinksitzern, dem Anbauer Wilmer, der Küsterei und
dem Pfarrwitwenthum jedem 1/2 Theil.

IV
Die Lehmgruben. (dasselbst)

	14M	115 qR	=2.997 Kuhweiden	
--	-----	--------	------------------	--

Der Platz zu einem etwaigen neuen Kirchhofe 1M - 0,200 Kuhweiden
Dazu haben beigetragen: die Pfarre und die 16 Halbhöfner jeder 1 Theil,
die Köthner r.- ac. und ae. jeder 3/4 Theil, die Köthner ad., af. - ai., die drei
Brinksitzer, die drei Anbauer, die drei Abbauer aq., ar¹, as und at¹, die Küsterei
und das Pfarrwitwenthum jeder 1/2 Theil.

V

der Hirtnhausplatz		29 qR	=0.056 Kuhweiden	(dasselbst)
der Backhausplatz		15 qR	=0.025 Kuhweiden	
der Armenhausplatz		22 qR	=0.036 Kuhweiden	
der Mandelhüttenplatz	1M	20 qR	=0.117 Kuhweiden	
Hinter der Seewiese an der Dedenhäuser Grenze		91 qR	=0,076 Kuhweiden	

an der Seewiese, vor Mandels Hütte	41 qR	=0,034 Kuhweiden
Summa	2M	98 qR =0,344 Kuhweiden

Diese Plätze sind gekürzt: den sämtlichen Halbhöfnern, Köthnern, Brinksitzer und Anbauern, nach dem Verhältnisse des Weidetheilungsfußes, wie es in der Quotisation Seite 17, IV vorgesetzt ist. (Nr.111 S.15)

Wegen der obrigkeitlichen Mitwirkung bei der Bestimmung der Menge und sonstigen policeilichen Einrichtungen haben die vorgeschriebenen Requisitionen Statt gefunden. (Nr.83, 85)

Die Sandgruben, Tränken und Feuerkuhlen kommen, zugleich mit der Fläche zu den Wegen und Gräben im nächsten § vor und sind übrigens im Vertheilungs - Register S.39 einzeln aufgeführt, weshalb eine Einzel - Angabe derselben hier unterbleibt.

§ 23

2.) Abgang der von der Masse vorab zu nehmenden Fläche für die beizubehaltenden und neu anzulegenden Wege, Triften, Abzugsgräben u.s.w.

Die vorhin in den § 20 und 21 bereits benannten Wege und Abzugsgräben, wozu auch noch die Sandgruben, Tränken und die Feuerkuhlen kommen, betragen 153M 57 qR =30.149 Kuhweide (Nr.160 S.42)

a) von dieser Masse werden die öffentlichen Wege, Weggräben und Abzugsgräben den einheimischen und auswärtigen Theilungs - (Nr.108)

und Verkoppelungs - Interessenten nach der Summe des Werths ihrer brutto Abfindung gekürzt. Indessen bleiben die welche unter 2 Morgen besitzen gesetzlich vom Beitrage dafür nicht aber für eine empfangene Gemeinheits Abfindung frei. Ferner tragen nicht bei: die Wiesen des Grafen Schwicheldt, das von Bülowschen Guts zu Abbensen, des Kaufmanns Onckermann, des Heuer, Lüer, Köneke und Giere zu Abbensen, des Sefferschen Lehns und des Papenburgschen Lehns, weil sie keine Verkoppelungs - Interessenten sind, oder es unentschieden geblieben, ob sie zur Feldmark Eddesse gehören. (Qut.9, Nr.69)

Von der Forstabfindung des von Bülowschen Guts wird ein Beitrag gegeben.

Die alten eingehenden Wege sind den Auswärtigen nicht gut gerechnet, dafür ist ihnen aber der künftige Beitrag zur Unterhaltung der neuen Wege erlassen.

b) die 4 Wege nach dem Schwicheldtschen Teiche oder der Seewiesen, und die 3 Fuße breiten Streifen an dessen Gräben, die 3 Wege nach dem von dem vom Bülowschen Teiche und der Onckermannschen Wiese, das neue Fusebett an den Meerwiesen, das neue Schwarzwasserbett, die Sand- und Grandgruben, die Tränken und der halbe wiesenweg im Eigen, werden nur den zu Eddesse ansässigen Interessenten, ebenso wie die öffentlichen Wege (a) gekürzt, die Auswärtigen tragen dazu nichts bei. Die andere Hälfte des Wiesenwegs im Eigen hat der Halbhöfner Heuer zu Abbensen, und die Papenburgschen Lehnswiesen nach Verhältniß herzugeben, weil sie ihn früher zu leiden hatten. (Nr.69 S.8)

§ 24

Vermehrung der Theilungs - Masse.

1.) Zugang in Folge der Einziehung von Wegen und Triften:

Bei der Bonitirung wurden bereits die sämtlichen Wege und Triften mit demjenigen Werthe belegt, welchen sie künftig bei der Einziehung haben würden. Sie sind sodann noch diesem Werthe schon bei der Vermessung in Anrechnung gekommen, und befinden sich folglich bereits in der, im § 16 nachgewiesenen Masse.

§ 25

2.) Zugang der außer den Auseinandersetzungsflächen durch

Vertauschung zum Ansatz gelangenden Grundstücke.

Als bereits die Quotisation aufgestellt war, und eingetheilt wurde, sind noch folgende Veränderungen in der Theilungsmasse entstanden, und also hier nachträglich zur Rechnung zu bringen.

- 1.) wegen unrichtiger Aufmessung der Hube, und wegen Verwechslung der Abtheilung 531 und 533, durch den Gnometer Blumenthal;
- 2.) wegen Begradigung des Betts der Furse in den Meerwiesen;
- 3.) wegen neuer Austauschung mit dem Halbhöfner Plate zu Dedenhausen ist entstanden:

Abgang.

im Werthe des Ackerlands 1.548 Kuhweiden (Quot. Nr.159 S.27)
 und vom Unbrauchbaren 1M 80 qR (Verth. Reg. S.8)

Zugang.

im Ackerlande 55 qR =0.131 Kuhweiden
 in den Wiesen 1M 117 qR =1.338 Kuhweiden

§ 26

Darlegung des unter Berücksichtigung des Ab- und Zugangs zu Vertheilung kommenden Flächenraums.

	Ackerland und Gärten			Wiesen			Anger			Heide			Brauchbar in a		
	m	qR	Kuhw.	m	qR	Kuhw.	m	qR	Kuhw.	m	qR	Kuhw.	m	qR	Kuhw.
ganze Maße nach § 10,11	2.164	18	429.298	218	109	95.222	1.134	54	204.971	289	95	27.954	3.807	36	757.445
und Unbrauchbares 21M 115qR dazu kommt nach § 25		55	0.131	1	117	1.338							2	52	1.469
Summa	2.164	73	429.429	220	106	96.560	1.134	54	204.971	289	95	27.954	3.809	88	758.914
davon geht ab nach § 25 und Unbrauchbares 1M 80qR			1.548												1.548
Summa der ganzen Masse und Unbrauchbaren	2.164	73	427.881	220	106	96.560	1.134	54	204.971	289	95	27.954	3.809	88	757.366
und Unbrauchbaren 20M 35qR davon ab die Abzüge nach § 22, 23 (Nr. Out. 160 S. 50)	76	11	15.110	6	88	3.513	278	65	44.547	46	55	4.460	407	99	67.630
Es bleibt demnach an die Interessenten zu vertheilen.	2.088	62	412.771	214	18	93.047	855	109	160.424	243	40	23.494	3.401	109	689.736

VI Nachweitung der Abfindungsflächen.

§ 27

Nachweitung der einem jeden Beteiligten gebührenden Abfindung.

Die Berechnung der jedem Interessenten nach dem Theilungsmaßstabe gebührenden Abfindung, und die Abzüge davon, welche wegen Beibehaltung der Gemeindeplätze gemacht werden müssen, finden sich in einer besonderen Quotisation (Seite 1-25)

(Nr.159)

Die Auseinandersetzungs - Berechnungen sind den Interessenten bekannt gemacht und zugleich ist der § 118 wegen voreiligen Angriffs der Koppeln eröffnet.

(Nr. 271)

Später traten aber noch, sowohl in der Theilungsmasse, als im Besitzstande die Veränderungen ein, deren im § 25 bereits gedacht ist. Dieses hatte den Nachtrag zur Quotisation (S.26) zu Folge, worinnen diese Veränderungen durchgeführt wurden.

Demnach stellt nun die folgende Tabelle die Abfindungen so dar, wie sie durch jene Veränderungen geworden sind, und wie sie zur Richtschnur für die örtliche Eintheilung dienen müssen. (Netto Abfindung)

Einheimische Interessenten.

Es soll gleichmäßig haben (Quot. Nr. 159 S. 35)

Der Interessenten Name	Ackerland			Wiesen			Anger			Heide			Brauchbar in allen			Torfgeh. in Cubr
	m	qR	Kuhw.	m	qR	Kuhw.	m	qR	Kuhw.	m	qR	Kuhw.	m	qR	Kuhw.	
† die Kirche									80	0.222					80	0.222
P die Pfarre	42	30	9.959	7	41	2.028	26	48	5.086	5	100	0.541	81	99	17.614	16.578
K die Küsterstelle	6	36	1.854	-	78	0.420	18	55	3.445	4	94	0.474	30	23	6.193	16.590
W das Parrwitwenthum		71	0.176				14	56	2.691	4	21	0.430	19	28	3.297	16.589
a Halbh. Meinecke	101	47	22.216	13	45	4.381	30	64	5.803	7	92	0.640	153	8	33.040	26.892
b Halbh. Beukmann	130	49	23.523	13	6½	6.000	46	40	7.555	9	23	0.860	198	118½	37.938	26.285
c Halbh. Heinemann	91	92	18.428	9	73	4.798	29	8	5.324	5	49	0.505	135	102	29.055	25.608
d Halbh. Dettmer	82	80	16.162	7	87	2.106	23	114	4.565	8	117	0.832	123	38	23.665	24.669
e Halbh. Reupke	73	30	16.745	6	88	2.295	23	118	4.503	5	12	0.482	109	8	24.025	24.528
f Halbh. Wrede	79	87	16.837	5	64	3.232	23	108	4.564	5	35	0.492	114	54	25.126	24.669
g Halbh. Müller	88	50	16.685	9	28	5.069	27	39	5.283	11	31	1.199	136	28	28.236	24.480
h Halbh. Ebeling	83	57	17.123	6	113	3.583	25	97	4.862	6	32	0.541	122	59	26.109	23.850
i Halbh. Winkelmann	72	4	14.848	6	25	2.425	26	57	4.837	6	16	0.550	110	102	22.660	23.600
k Halbh. Ebeling	93	26	19.697	5	36	2.591	25	17	4.859	5	107	0.554	129	66	27.701	23.102
l Halbh. Harre	71	71	16.427	6	45	4.309	29	77	5.727	13	8½	1.704	120	81½	28.167	23.410
m Halbh. Räddecke	66	75½	14.390	5	39	2.272	21	41	4.104	4	105	0.464	98	20½	21.230	23.54
n Halbh. Harre (Müller)	70	43	15.556	4	97	3.111	32	55	6.036	15	54½	1.918	123	9½	26.621	22.828
o Halbh. Ch. Meinecke	65	104	13.941	5	48	2.216	22	72	4.247	5	15	0.467	98	119	20.871	22.329
p Halbh. Krüger	70	28	13.358	6	28	2.862	24	95	4.584	6	66	0.569	107	97	21.373	22.578
q Halbh. Müller(Seffers)	58	25½	12.583	6	97½	3.982	21	36	4.121	6	13	0.536	92	52½	21.222	22.531
r Köthner Wietfeld	98	67	15.097	2	68½	0.584	26	35	4.942	8	2	0.654	135	52½	21.547	22.234
s Köthner Schrader	78	98	11.416	5	39	1.799	22	-	4.123	6	93	0.629	112	110	17.967	21.438
t Köthner Heuer	44	19	7.526	6	106	3.337	18	14	3.434	4	90	0.459	73	109	14.756	21.272
u Köthner Hansen	43	82	10.367	3	79½	1.301	16	115	3.232	4	67	0.445	68	103½	15.345	21.081
v Köthner Gödecke	54	106	9.355	2	60	1.324	17	92	3.388	6	30	0.629	81	48	14.696	20.464
w Köthner Ebeling	29	24	5.169	3	47½	1.903	14	7	2.753	4	32	0.423	50	110½	10.248	19.584
x Köthner H.Hr. Ebeling	39	30	7.021	2	63	1.094	13	92	2.698	3	38	0.287	58	103	11.100	19.644
y Köthner Depenau	49	103	8.471	4	70½	2.002	19	73	3.555	5	4	0.493	79	10½	14.521	19.584
z K. Lüer, Winkelmann	36	79	7.230	5	117	1.325	15	68	2.983	4	42	0.429	62	66	11.967	19.430
aa Köthner Papenburg	26	94	4.341	-	96½	0.379	15	69	3.007	4	53	0.438	47	72½	8.165	18.242
ab Köthner Brennecke	10	109	2.104	5	67	1.265	16	47	3.008	4	82	0.462	37	65	6.839	18.134
ac Köthner Riechers	30	9	3.638	-	78½	0.322	12	49	2.442	6	55	0.559	49	71½	6.961	17.908
ad Köthner Krüger Erben	3	5	0.998	2	14	1.335	13	60	2.523	4	1	0.415	22	80	5.271	17.279
ae Köthner Räddecke	17	10	2.877	-	53	0.201	13	66	2.538	3	107	0.406	34	116	6.022	17.528
af Köthner Fr. Brennecke	9	50	2.300	2	12	1.175	14	29	2.664	4	8	0.420	29	99	6.559	17.196
ag Köthner Woltorp	1	4	0.086	1	50	0.565	13	26	2.473	3	118	0.414	19	78	3.538	17.017
ah Köthner Müller	8	115	2.618	-	47	0.242	13	30	2.474	3	112	0.410	26	64	5.744	17.208
ai Köthner Meier	4	101	1.536	-	64	0.265	12	107	2.409	3	104	0.405	22	16	4.615	17.112
ak Brinks. Lahmann	2	100	1.001	-	26	0.101	11	44	2.136	2	67	0.247	16	117	3.485	16.876
al Brinks. Harre	2	111	1.028	-	26	0.103	11	35	2.121	2	70	0.248	17	2	3.500	16.876
am Brinks. Krüger,Wackerh	2	111	1.059	-	5	0.014	11	60	2.163	2	72	0.251	17	8	3.487	16.875
an Anbauer Bode	3	25	1.091	-	4	0.012	11	-	2.042	1	68	0.116	15	97	3.261	8.587
ao Anbauer Wilmer	2	106	1.023	-	73	0.094	10	118	2.037	1	40	0.098	15	97	3.252	16.875
ap Anbauer Happel	-	34	0.125	-	17	0.028	10	59	1.945	1	62	0.113	12	52	2.211	8.300
aq Abbauer Koch	11	66	2.281	-	119	0.327	-	58	0.086	-	2	0.001	13	5	2.695	0.523
ar ¹ ½Abbauer Fricke sen.	1	70½	0.322	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	70½	0.322	-
ar ² ½Abbauer Schüttemage	-	119½	0.087	-	1	0.001	-	8	0.013	-	1	0.001	1	9½	0.102	-
as Abbauer Schlüter	2	9	0.123	-	-	-	-	5	0.015	-	-	-	2	14	0.138	-
at ¹ Abbauer Schrader	2	64	0.274	-	2	0.007	-	14	0.019	-	2	0.000	2	82	0.300	-
at ² Häsl.,Abb. Fricke jun.	3	59	0.753	-	87	0.238	-	69	0.056	-	-	-	4	95	1.047	-
G die Gemeinde Eddesse																
die neuen Forsten	-	-	-	-	-	-	190	5	27.577	11	22	1.380	201	27	28.937	-
Schweinew. u.Streus-																
andgruben	-	-	-	-	-	-	18	50	2.700	14	40	1.146	32	90	3.846	-
Lehmgrube	1	41	0.318	-	-	-	11	45	2.430	2	29	0.249	14	115	2.997	-
Platz zu neuer Kirche	1	-	0.200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	0.200	-
Bullenwiese	-	-	-	4	62	1.137	-	-	-	-	-	-	4	62	1.137	-
Hirten-Backh-Armenh.	61	0.090	-	-	-	1	99	0.227	-	-	58	0.027	2	98	0.344	-
die neuen Wege, Sandgruben,																
Entwässerungsgräben,																
Tränken	73	29	14.502	5	16	2.376	56	106	11.613	18	26	1.658	153	57	30.149	-
Summa der einheim. Interessenten	2048	117	406.935	190	90	82.807	1130	31	204.244	282	68	27.670	3.652	66	721.656	974.125

Auswärtige Interessenten.

av Brandes zu Dedenh.	5	58	1.464										5	58	1.464	
aw Wrede zu Dedenhausen	7	109	1.871										7	109	1.871	
ax Grieve zu Dedenhausen	4	2	0.823										4	2	0.823	
ay Klages zu Dedenh.	5	8	1.835										5	8	1.835	
az Wolsförder Mühle	24	45	5.945										24	45	5.945	
ba Plate zu Dedenhausen	34	15	5.027										34	15	5.027	

bb	Grete zu Dedenhausen	5	95	1.027								5	95	1.027			
bc	Griev Lütjen zu Ded.	12	84	0.823								12	84	0.823			
be	Plate zu Oedesse	3	72	0.334								3	72	0.334			
bf	Bode zu Oedesse	7	51	1.298	1	59	0.297					8	110	1.595			
bg	Häusling Horn zu Oed.				4	102	0.970					4	102	0.970			
bh	Heuer zu Abbensen	1	78	0.079	2	95	0.946					4	53	1.025			
bi	Lüer zu Abbensen	1	38	0.069								1	38	0.069			
bk	Köneke zu Abbensen				2	5	0.821					2	5	0.821			
bl	Giere zu Abbensen				1	6	0.376					1	6	0.376			
bm	Seffersche Lehn				3	77	2.712					3	77	2.712			
bn	Papenburg. Lehn				13	50	7.053					13	50	7.053			
H	Die a. g. Herrsch.	1	102	0.288						7	38	0.293	9	20	0.581		
v.B.	Bülowsche Gut							4	51	0.779		4	51	0.779			
C	Gemeinde Catensen				102	0.580						102	0.580				
Summa Summarum		2164	34	427.818	220	106	96.562	1134	82	205.023	289	106	27.963	3809	88	757.366	974.125

§ 28

Oertliche Eintheilung.

Die Interessenten haben die Zuziehung eines Landwirthschaftskundigen bei der Eintheilung abgelehnt.

(Nr.98 S.12)

Verloosung der Koppellagen sind nicht geschehen. Die Wünsche der Interessenten über die Lage ihrer Abfindung sind veronnen und sowie thunlich bei der Eintheilung berücksichtigt. Der Halbhöfner Beukmann b., hat von dem Köthner Schrader s. Ackerland gegen eine Fläche Feldbusch vertauscht, auch ist demselben eine kleine Fläche Ackerland, welche das Pfarrwitwenthum erhalten hat durch Weideboden von demselben ersetzt. Mit Bewilligung des Halbhöfners Meinecke o. und der besseren Arondirung wegwn, hat derselbe im Ackerboden weniger und im Weideboden mehr empfangen; und denjenigen interessenten welche hindurch mehr Ackerland empfangen haben, ist dieses im Weideboden wieder gekürzt. Im Uebrigen ist nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Bildung der Koppeln verfahren.

Nach vorgängig eingeholter Genehmigung der Königlichen Landdrostei; ist der Antrag der drei geistlichen Stellen: daß einer jeden ihr Antheil von der Gemeindeforst ausgeschieden und begrenzt werden möge, erfüllt.

(Nr.111 S.9
Nr.124)
(Nr.160 S.38)

Die Interessenten haben nach geschehener Absteckung der Ackerkoppeln, dieselben am 5 September 1853 angetreten, dabei sich aber gegenseitig die Wirkung des § 118 des Gesetzes, wegen eigenmächtiger Besitznahme der Abfindungen erlassen. Zur Vergleichung der planmäßigen Abfindung mit den örtlich zugetheilten, dient nun die folgende Tabelle.

Einheimische Interessenten.

Es hat örtlich zugetheilt erhalten (Nr.160)

Buchst.	Interessenten Name	Ackerland			Wiesen			Anger		
		m	qR	Kuhw.	m	qR	Kuhw.	m	qR	Kuhw
†	die Kirche								80	0.222
P	die Pfarre	41	58	10.034	7	62	1.998	24	83	4.828
K	die Küsterstell	7	27	1.956	-	72	0.442	20	48	3.757
W	das Pfarrwitwenhum	1	69	0.371	-	-	-	15	105	2.866
a	Halbh. Meinecke (Schrader)	105	38	22.072	14	24	4.362	32	47	5.993
b	Halbh. Beukmann	125	16	22.914	13	15	5.964	55	59	8.543
c	Halbh. Heinemann	94	44	18.340	9	26	4.729	26	77	5.356
d	Halbh. Dettmer	77	82	16.324	8	42	2.142	26	28	4.379
e	Halbh. Reupke	71	86	16.742	6	33	2.199	27	62	5.008
f	Halbh. Wrede	81	91	16.846	5	51	3.248	25	87	4.803
g	Halbh. Müller (Hages)	86	58	16.566	8	43	4.904	27	40	5.355
h	Halbh. Ebeling (Fricke)	84	67	17.017	6	32	3.512	34	25	5.410
i	Halbh. Winkelmann	70	63	14.781	6	32	2.274	29	38	4.982
k	Halbh. Ebeling (Haks)	92	87	19.851	5	16	2.556	23	13	4.498
l	Halbh. Harre	72	77	16.510	5	97	4.178	28	61	5.649
m	Halbh. Rådeke	67	33	14.473	5	30	2.246	20	7	4.010
n	Halbh. Harre jezt Müller	71	87	15.575	4	54	3.000	27	53	5.205
o	Halbh. Chr. Meinecke	63	46	13.732	4	109	2.140	17	34	3.639
p	Halbh. Krüger	68	98	13.552	6	7	2.867	30	13	4.921
q	Halbh. Müller (Seffers)	58	64	12.812	7	80	4.171	13	70	3.072
r	Köthner Wietfeld	99	109	15.018	1	38	0.295	30	98	5.535
s	Köthner Schrader	77	66	11.804	4	52	1.575	22	88	4.448
t	Köthner Heuer	44	17	7.614	7	82	1.627	16	68	3.150
u	Köthner Hansen	42	97	10.343	3	98	0.305	17	79	3.667
v	Köthner Gödeke	54	61	9.394	2	46	0.360	24	1	3.614
w	Köthner Ebeling (Schaumeß)	29	88	5.226	4	5	0.152	8	107	2.020
x	Köthner H.Heinr. Ebeling	39	112	7.044	3	25	0.216	16	38	2.765
y	Köthner Depenau	51	68	8.742	5	12	0.037	16	28	3.113
z	Köth. Lühr, jezt Winkelmann	37	35	7.281	6	5	0.301	16	86	3.081
aa	Köthner Papenburg	27	60	4.375	-	98	0.401	10	65	2.608
ab	Köthner Brennecke (Jacob)	11	36	2.167	5	96	0.277	14	114	2.818
ac	Köthner Riechers	30	35	3.721	-	65	0.329	12	62	2.757
ad	Köthner Krügers Erben	4	16	1.232	2	72	0.466	7	78	1.717
ae	Köthner Redecke	18	3	2.949	-	40	0.266	11	41	2.209
af	Köthner Fr. Brennecke	10	67	2.614	3	28	0.433	13	2	2.224
ag	Köthner Woltorf	1	77	0.239	1	90	0.566	14	14	2.541
ah	Köthner Müller	9	79	2.654	-	50	0.288	11	95	2.324
ai	Köthner Meyer	5	2	1.588	-	10	0.051	11	51	2.189
ak	Brinksitzer Lahmann	16	93	2.094	-	40	0.063	5	98	1.228
al	Brinksitzer Harre	4	43	1.224	-	50	0.086	11	27	1.998

m	Heide		m	In allem Brauchbar		Unbrauchbar		Total qR	Torfgeh. in Cubikruthen
	qR	Kuhw.		qR	Kuhw.	m	qR		
				80	0.222			80	
8	108	0.754	82	73	17.614		65	83	16.688
	46	0.038	28	73	6.193		21	28	16.563
	43	0.040	17	97	3.297		15	17	16.562
12	21	0.613	164	10	33.040		20	164	26.875
6	99	0.517	200	69	37.938		15	200	26.313
8	98	0.630	139	5	29.055		24	129	25.594
8	17	0.820	120	89	23.665		13	120	24.563
1	15	0.076	106	76	24.025		20	106	24.625
2	18	0.229	115	7	25.126		83	115	24.750
12	110	1.411	135	11	28.236		24	135	24.635
1	72	0.170	126	76	26.109		11	126	23.938
6	37	0.623	112	50	22.660	1	31	113	23.593
8	88	0.796	129	84	27.701		32	129	23.032
14	4	1.830	120	119	28.167		82	121	23.438
5	4	0.501	97	74	21.230	1	87	99	23.125
24	41	2.841	127	115	26.621		20	128	22.813
12	63	1.360	98	12	20.871		12	98	22.313
	36	0.033	105	34	21.373		30	105	22.500
13	11	1.167	92	105	21.222		7	92	22.500
5	107	0.535	137	112	21.547		47	138	22.218
4	20	0.140	108	106	17.967		81	109	21.438
5	49	0.365	73	96	14.756		31	74	21.250
	53	0.030	64	87	15.345		19	64	21.125
3	3	0.328	83	117	14.696		13	84	20.625
7	48	0.850	50	8	10.248		23	50	19.625
	90	0.075	60	25	11.100		10	60	19.500
5	80	0.629	78	68	14.521		46	78	19.530
4	60	0.304	64	66	11.967		10	64	19.530
6	103	0.781	45	86	8.165		20	45	18.125
5	57	0.577	37	63	6.839		47	37	18.187
2	47	0.154	45	89	6.961		35	46	17.936
7	105	0.856	22	31	5.271		6	22	17.250
5	72	0.638	35	42	6.022		9	35	17.500
2	44	0.288	29	21	6.559		17	29	17.125
2	24	0.192	19	88	3.538		15	19	17.00
4	35	0.483	26	25	5.744		8	26	17.250
4	78	0.487	22		4.615		4	2	17.125
			22	119	3.485		7	23	16.875
	30	0.072	16	36	3.500		18	16	16.875

§ 29

Berücksichtigung des Grundeigentums bei Gemeinheitstheilung.

Die Untersuchung der Frage; ob bei dieser Theilung ein Weidemangel. oder ein Ueberfluß vorkommen und ob hierauf das Grundeigenthum ohne Wirkung bleiben, oder demselben ein Theil der Gemeinheit anheim fallen werden, erfordert die Ermittlung der vorhandenen Wiesenmasse, und das zu deren Genuße berechtigten Viehstands.

I Die Weidemasse.

ist bereits im § 17, sowohl auf den Gemeinheiten, als an Stoppel-und Wiesenweide ermittelt und beträgt rund 182 bonitirte Kuhweiden.

II Der berechnete Viehbestand.

a, nach den Angaben der Interessenten	402,3 Weidekühe	(Nr.1 S.31)
b, der versteuerte nach der Grundsteuer Mutterrolle	219,9 Weidekühe	(Nr.23)
Summa	622,2 Weidekühe	
Durchschnitt also	311,1 Weidekühe	

Es zeigt sich demnach ein sehr bedeutender Weidemangel und das Grundeigenthum muß ohne Wirkung bleiben.

VII Schließliche Bestimmungen.

§ 30

Künftige Benutzung der Abfindungen.

Die aus dieser Theilung und Verkoppelung hervor gehenden und im § 28 dargestellten Abfindungen werden mit folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen, privations Eigenthum der Empfänger.

a) die Weide auf dem Herrschaftlichen Steinbruche Fisenberg, verbleibt wie bisher der Gemeinde Eddesse, welche sie durch Verjachtung benutzen wird. Das Antheilsverhältniß an dem Pachtgelde besteht in dem an der gemeinen Weide. (S.35) (Nr.108 S.25)

Die Stoppelweide auf dem Ackerlande der allergnädigsten Herrschaft daselbst ist aber abgefunden. (S.34)

b) die Zugänge an die Gewässer und das Betreten der Ufer derselben wegen Ausübung der Fischerei dürfen in der Zeit wo die Fischerei nicht gehägt wird, und mit thunlichster Schonung des Grases und der Früchte geschehen. (S.13)

c) bei nasser Zeit ist es gestattet, das Gras von der Papenburgschen Lehnwiese auf auf der nächsten Eddesser Gemeinde-Grandgrube abzustoßen, dann wieder aufzuladen und nach Hause zu fahren, nicht aber es daselbst zu trocknen. (S24)

Dem Grafen Schwiecheldt ist das Recht eingeräumt, das Gras aus dessen s.g. See auf der Gemeinde-Schweineweide zu trocknen (S. 25) (Nr.108 S.24)

d) längs der Umfangsgrenzen und am Ausflusse-Graben des s.g. Sees ist ein 3 Fuße breiter Streifen als Gemeinde-Grund liegen geblieben, welcher die Anlieger aus Eddesse zwar mitbenutzen dürfen, dagegen aber die Verpflichtung haben, den Nöthigen Raum bei dem Ausbringen der Gräben herzugeben, und den Auswurf zu übernehmen. (S.46) (Nr.69 S.15)

e) das Wenden mit dem Pfluge einiger Dedenhäuser Interessenten auf den Eddesser Gemeinheiten ist von selbst weggefallen, weil ihre jetzt mit verkoppelten Grundstücke an die neuen Koppelwege grenzen, und sie lange kein Graben vor ihren Koppeln ist, darauf wenden können. (S.13)

f) daß alle Koppel - und Wiesenweide auf den Grundstücken Anderer aufgehoben, ist vorhin Seite 30 und 34 schon gesagt. Ein jeder bleibt damit also innerhalb der Feldmark Eddesse auf seine eigenen Grundstücke beschränkt.

g) das auf den Gemeinheiten und der Gemeinde-Reuterwiese vorhandene und speziell mit vertheilte Torfmoor muß haushälterichs und nur zum eigenen Bedarfe benutzt werden. Der Verkauf des Torfes ist bei Strafe von 4 rß für jedes Tausend verboten. Der Angeber soll die Hälfte des Strafgeldes empfangen. (S.33)

II

Das Theilnehmungs-Verhältniß an den gemeinschaftlich gebliebenen Räumen welche bereits vorhin in den § 22 und 23 insbesondere aber im Vertheilungs-Register Seite 38 angegeben sind, richtet sich nach den im § 22 und 23 ebenfalls bezeichneten Beitrags-Verhältnissen; doch ist hier wegen der Gemeinde-Plätze noch folgendes zu bemerken.

a) die Bullenwiese wird von demjenigen genutzt, welcher den Gemeindebulln zu unterhalten hat. Außerdem bekommt derselbe auch noch jährlich 6 Himpten Rocken, Welche nach dem Verhältnisse des Milchkuh-Bestandes von allen Eingesessenen vom Halbhöfner bis zum Anbauer aufgebracht werden. Nach demselben zeitigen Verhältnisse geschieht auch die jedesmalige Anschaffung des Bullens. Die Unterhaltung liegt wie bisher auch ferner allen Halbhönern und Köthnern jährlich eine Stelle weiter gehend ob. Indessen hat sich die Gemeinde vorbehalten, künftig etwa, anstatt der jährlich weiter gehenden Unterhaltung, die Unterhaltungsmittel des Bullens einzuziehen, und die Fütterung jemanden in Accord zu geben. Zur Unterhaltung des Gemeinde-Kämpen sind keine Grundstücke ausgesetzt, sondern dessen Anschaffung und Unterhaltung soll an den Mindestforderden verdungen werde, Das Pachtgeld aber soll jährlich nach dem Verhältnisse der vorhandenen Sauen, welche die Halbhöfner, Köthner, Brinksitzer und Anbauer halten, vertheilt und aufgebracht werden.

(Nr.88 S.4)

Die geistlichen Stellen haben nach wie vor den freien Mitgebrauch der bullen und Kämpen.

b) die Forsten der Gemeinde Eddesse und der geistlichen Stellen werden in ein beständiges Gehäge gelegt und mit allen Nebennutzungen verschont, indessen wird unter gewissen bedingungen ein Theil derselben mit zur Schweineweide benutzt. Die Bewirthschaftung derselben geschieht nach einem bereits festgesetzten Regulative, welches künftig in den Receß aufgenommen werden soll. Die aufsicht wird durch den Pfänder (S.74) die Oberaufsicht aber vom Königlichen Amte Meinersen geführt. Die drei geistlichen Stellen haben ihre Forstantheile abgesondert empfangen.(S.56)

(Nr.108 S.5)

Die Mastnutzung in den Forsten ist bereits vorhin Seite 21 bestimmt.

c) die Schweineweide wird auch mit zur Gemeindeforst verwendet, außerdem dient sie auch noch zur Streusand-Grube, ferner zum Heutrockneplatze für die gräflich von Schwieheldtschen Seewiese. Die Löhnung des Schweinehirten wird, unter Freilassung der drei geistlichen Stellen nach der Anzahl der jährlich ausgetriebenen Schweine aufgebracht.

(Nr.108 S.24)

(dasselbst S.28)

Da besondere Flachsrottegruben nicht ausgesetzt, vielmehr die Interessenten damit auf ihre Koppeln verwiesen sind, so ist bestimmt daß diejenigen welche dazu auf ihrem Eigenthum keine Gelegenheit finden können, das Recht haben sollen, sich ihre bedürftigen Rottekuhlen in der Schweineweide zu halten.

(Nr.88 S.7)

d) die Lehmgruben sowohl im Maschhope als auf der Horst, werden von jedem Theilhaber für den eigenen Bedarf unbeschränkt zum Lehnstiche benutzt. Lehm oder Lehmsteine davon zu verkaufen

ist aber verboten. Nebenbei dürfen die Interessenten der Schweineweide auf den Lehmplätzen auch ihre Schweine zur Weide bringen.

Diejenigen, welche nur zu den Lehmplätzen, aber nicht mit zur Schweineweide (§, III) gehören, haben auch keinen Antheil an der Schweineweide auf den Lehmgruben. Uebrigens ist es einem Jedem gestattet, die Lehmkuhlen auf beiden Plätzen zum Tränken seines Viehs zu benutzen. Sonstige etwaigen Nebennutzungen der Lehmplätze, zum Beispiele um darauf Holz zu ziehen, gehören den Lehmstichs-Interessenten nach dem Beitragsverhältnisse. (§ 22 IV) Das Holz aber was aus der Zeit vor der Theilung noch darauf steht, gehört de Forst-Interessenten nach dem alten Antheils-Verhältnisse. (§ 21²)

(Nr.88 S.8)

e) das Hirtenhaus gehört den Halbhöfnern, Köthnern, Brinksitzern und Anbauern, dem Holze nach, gleich dem Antheile von der früheren Gemeindeforst, den Baukosten nach aber nachbargleich.

(Nr.108 S.19)

f) der taube Ort, eine Kuhle in den Meerwiesen gehört der Gemeinde, die Fischerei darinnen aber der Pfarre. Die Gemeinde gestattet nur dann die Ausfüllung dieser Kuhle und Zurechnung in die Koppeln worinnen sie liegt, wenn zuvor die Koppelbesitzer die Pfarre wegen ihrer Fischerei darinnen entschädigt.

(Nr.88 S.9)

g) sollte künftig vielleicht ein neuer Kirchhof nothwendig werden, dann ist dazu ohne weiteres der vorläufige dazu ausgesetzte PLatz (22 IV) zu verwenden, und findet eine Entschädigung dafür nicht Statt.

h) die Gemeinde Sand- und Grandgruben auch von den einzelnen Interessenten denen sie gekürzt sind, also nur von denen zu Eddesse (Seeite 46,b) zur Wegbesserung und zum Bauen, nicht aber um daraus Sümpfe oder Wiesen zu erhöhen, benutzt werden. Es ist ihnen aber erlaubt, zu dergleichen Ausfüllung die Sandgrube Nr.577 vor den Meerwiesen zu gebrauchen.

(Nr.88 S.6)

i) ein Abdeckerei-Platz ist nicht ausgesetzt, aber ein Jeder verpflichtet, das ihm oder seinen Häuslingen etwa fallende Vieh auf eignen Grundstücken alsbald und und hinreichend tief eingraben zu lassen.

(Nr.88 S.10)

k) das Schulzroth und der Schlotwinkel liegen auserhalb der Feldmark Eddesse und die bisherigen Antheilsverhältnisse daraus sind unverändert geblieben.

(Nr.108 S.20)

III

Die Aberntung von Holzungen auf Grundstücken welche ihren bisherigen Eigenthümer nicht verblieben sind, muß den deshalb festgesetzten besonderen Vorschriften gemäß spätestens inneinhalb eines Jahres nach der vorläufigen Bekanntmachung des Plans, also bis zum geschehen.

(Nr.74 S.12)

Nach dem Ablaufe dieser Frist ist das dann noch stehende Holz an den neuen Eignethümer des Bodens verfallen. Diese Vorschrift bezieht sich indessen nicht auf die neuen Forsten, die neuen Lehmgruben und die neue Schweineweide; doch soll wegen dieser Plätze bald Thunlichst die Werthsermittlung der vorhandenen Holzbestände, deren Vertheilungsberechnung nach dem alten Antheilsverhältnisse, und die Umwandlung in das neue Antheilsverhältniß am Boden, durch Ausgleichung in natura oder Gelde bewirkt werden.

(Nr.116 S.9)

IV

Wegen der Entfernung aller Holzungen von den Grenzen gelten folgende Regeln.

a) Auf beiden Seiten der äußern oder Umfangsgrenzen der Feldmark Eddesse bleibt es bei denjenigen, was darüber schon vor der Theilung und Verkoppelung zu Recht bestand.

Innerhalb der Feldmark ist ein jeder berechtigt auf seinen

Koppeln Baum, oder Buschholz zu ziehen, er hat aber an den inneren Grenzen folgende Bestimmungen dabei zu beobachten; und da die Wiesen des Grafen Schwiecheldt des von Bülowschen Guts und des Kaufmanns Onckermann mit in der Feldmark liegen, so werden sie hier auch mit unter diese Vorschriften fallen müssen.

b) Geschorene Hecken kommen im Stamme ein Fuß von der Grenzlinie, und wo ein Graben ist, einen Fuß von dessen Rande zu stehen und dürfen nicht über 5 Fuß hoch werden.

c) Knicke sollen 3 Fuß von der Grenzlinie (Oder der Grabenmitte) im Stamme entfernt stehen, und nicht über 10 Fuß hoch werden.

d) Obstbäume, Kopfbäume und Schlaphölzer müssen im Stamme 12 Fuß, hochstämmige wilde Bäume aber 2 Ruthen von der Grenzlinie entfernt stehen. Wo aber zur Holzzucht verwendete Koppeln sich unter einander begrenzen, und auch wegen der Gemeindeforsten gilt nur die Hälfte dieser Entfernungen, doch sind in solchem Falle die Zweige, welche sich über die Grenzlinie erstrecken zu kappen.

Alle unter b, c und d eben bestimmten Entfernungen gelten nur für einseitige Anpflanzungen, gemeinschaftliche kommen auf die Grenze zu stehen. Vor der Anpflanzung von Hecken oder Knicken soll es allemal dem Nachbar frei gestellt werden, ob er eine gemeinschaftliche Anzucht wolle, und wegen b der Hecken, ob er zuvor einen Grenzgraben verlange.

e) Längs allen 1½ Ruthen und darüber breiten Wegen darf der Anlieger auf seinem Grundstücke, 4 Fuß im Stamme vom Grabenrande oder der Weg-Grenze entfernt und unter einander 2 Ruthen weit, Bäume jeder Art anpflanzen; doch muß er die, die Passage hindernde Zweige wegnehmen. Wegen der Hecken und Knicke gilt das vorhin gesagte auch hier, doch nicht von der Grabenmitte, sondern vom äußeren Rande angerechnet; sollte aber die Wegepolizei-Behörde dergleichen Anpflanzungen an den Wegen nachtheilig finden, dann müssen sie wieder weggenommen werden.

f) Alle Hecken, Knicke oder Bäume, welche der Grenze nach den vorstehenden Bestimmungen zwar zu nahe stehen, aber bereits vor der vorläufigen Bekanntmachung des Planes am vorhanden waren, und nicht schon von dem neuen Koppel-Eignethümer angepflanzt sind, dürfen bis zu deren Anständigkeit oder Haubarkeit stehen bleiben, doch sind die über die Grenze ragenden Zweige abzuhaue.

g) Alle Kürzungen der über die Grenze reichenden Zweige, (d, e, f) sollen von dem Holzeigenthümer innerhalb 8 Tagen, nachdem er von dem Anlieger dazu aufgefordert worden geschehen, widrigenfalls darf der Anlieger nunmehr den Säumigen entweder auf dessen Kosten, durch obrigkeitliche Hülfe zur Wegnahme der Zweige nöthigen, oder der Anlieger soll, in Gegenwart von 2 Zeugen zur Selbsthülfe berechtigt und befugt sein, die ihm schädlichen überragenden Zweige vom Stamme abzuhaue. Sobald dieses geschehen sein wird, hat er aber dem Holzeigenthümer sofort davon Anzeige zu machen, welchem auch das abgehauene Holz verbleibt.

V

Die Aufsichtsführung über die Feldmark Eddesse geschieht durch einen Pfänder, und soll derselben von den Reihstellen a. Meinecke bis ap. Happel nach dem Verhältnisse der Summe des Werths ihrer Höfe an alten und neuen Grundstücke gelöhnet werden.

(Nr.108 S.28)

§ 31

Befriedigung der Koppeln.

1) Die äußeren Grenzen der Feldmark Eddesse und die Begrenzung

der Wiesen des Grafen Schwiecheldt, des von Bülow'schen Guts zu Abbensen, und des Kaufmanns Onckermann betreffend, so ist im Allgemeinen wegen deren Befriedigung durch diese Theilung und Verkoppelung keine Veränderung eingetreten, es bleibt also bei denjenigen Regeln welche durch Herkommen, Urkunden oder Gesetze bestehen. Indessen fällt die auf die Eddesser Seite etwa gehörige Beitragspflichtigkeit lediglich dem Anlieger zu. Auch ist noch bestimmt, daß die Grenzgraben gegen die Feldmark Dedenhausen 4 Fuße breit sein und jedem Anlieger zur Hälfte zur Last fallen sollen. Der Graben an Platen Koppel in der Feldmark Dedenhausen längs dem Grenzwege nach der Mühle Nr.562, wird 4 Fuße breit aus der Platen Koppel genommen von Eddesse gemacht, von Platen unterhalten; auch erhält dieser den Auswurf. Zwischen den Feldmarken Eddesse und Abbensen wird die Grenze durch den Weg von Dedenhausen nach Peine gebildet, und dieser gehört beiden Feldmarken gemeinschaftlich. Da die Fulse an den Meerwiesen an die Grenze der Feldmark Catensen verlegt ist, (§ 21) so besteht die Grenze der Feldmark Eddesse gegen Catensen und Dollbergen nun aus diesem Flusse.

(Nr.86 S.11)

2) Die innern Grenzen.

a) Alle Wege welche 1½ Ruthen breit sind, erhalten an jeder Seite einen 3 Fuße breiten Graben, und alle Wege die eine Breite von 2 Ruthen und darüber haben, 4Fuße breite Gräben. Die Gräbenfläche wird aus dem Wege genommen und der Auswurf kommt auf den Weg zu dessen Besserung, jedoch an Platen Koppel (vorige Seite) und an den Gemeindeforsten nicht; (folgende Seite) Die Vorrichtung und Erhaltung dieser Gräben fällt mit der der Wege zusammen, soweit nicht einzelne Ausnahmen in diesem Plan vorkommen.

Wo die Wasserleitung es erlaubt, und die Anlieger damit zufrieden sind, da können auch schmalere oder gar keine Gräben an den Wegen sein. Auch die Straßen im Dorfe werden der Regel nach nicht mit Gräben versehen, es wäre denn, daß die Wasserleitung sie nothwendig machte, in welchen Fällen sie die Gemeinde ebenfalls zu übernehmen hat.

b) Die Grenzen zwischen allen Koppeln sind da wo die Wasserleitung es erfordert, mit mindestens 4 Fuße breiten Gräben zu versehen. In allen denen Fällen wo die Nachbarn sich über eine andere Befriedigung nicht einigen können, sind ebenfalls dergleichen Gräben zu ziehen. In solchen Fällen muß der andere Nachbar seine Grabenhälfte machen, wenn der Erste die Seinige vorgerichtet hat. Grabenflächen, Auswurf und Unterhaltung fallen jedem Anlieger zur Hälfte zur Last. Eine Ausnahme findet bei den Gemeindeforsten Statt; dieselben werden in den Niederungen mit einem 6 Fuße breiten (übrigens aber 5 Fuße breiten) Graben befriedet. An den Wegen wird der Weggraben mit dazu verwendet, das an der Breite noch fehlende aber aus der Forst genommen, an den Koppeln aber giebt die Forst die ganze Grabenfläche her und hat die Anfertigung und Unterhaltung des Grabens zu stehen. Der Auswurf wird an den Forsten überall auf diese als Wall aufgesetzt. An der äußeren Grenze der besonders abgetheilten Forstfläche für die geistlichen Stellen ist der nöthige Raum zu den Grenzgraben überher zugeben.

(Nr. 98)

Wenn auf den übrigen Koppelgrenzen kein Wasser zu leiten ist, und eine Vereinigung eintritt, so steht es auch den beiden Nachbarn frei, ihre Grenze auf jede beliebige andere Art zu befriedigen oder zu bezeichnen. Auch ist es jedem einzelnen Anlieger erlaubt, seine Grenze ganz oder theilweise mit todten Befriedigungen zu versehen, und diese hart an die Grenzlinie, oder wenn ein Graben da ist, an dessen Rand zu setzen. Doch dürfen dergleichen einseitige Befriedigungen nicht über 6 Fuße hoch sein. Der Nachbar ist nicht schuldig an denselben Theil zu nehmen. Der Befriedigungs-Antheil der, in den §§ 22 und 23 benannten gemeinschaftlichen Flächen fällt den betreffenden Theilhabern, mit Ausnahme der geistlichen Stellen, nach dem Verhältnisse des Antheils an den Plätzen zur Last.

(Nr.108 S.28)

Gräben von 6 Fuß Breite sollen 4 Fuß, von 5 Fuß 3 Fuß, von 4 Fuß 2½ Fuß und von 3 Fuß 2 Fuß Tiefe und in der Sohle 1½ bis ½ Fuß Breite haben. Wenn aber die Wasserleitung (§ 34) eine größere Breite und Tiefe der Gräben jeder Art erfordert, so fällt dieselbe denen, welche die Gräben zu unterhalten haben auch zur Last.

c) Die Befriedigung der Höfe und Gärten in und am Dorfe werden, wenn sie unverrückt geblieben sind, von denen welche bisher dazu verpflichtet waren, oder an die Stelle des früheren Eigenthümers getreten sind, auch ferner unterhalten. Ist eine Grenze nur etwas verschoben, so gilt dasselbe, ist sie länger oder kürzer geworden, so fällt dieses nach dem Verhältnisse der alten Grenzen auf beide Nachbarn. Ganz neue Hof-oder Gartengrenzen gegen Feld oder Wiesenkoppeln werden von dem Hof-oder Garten-Eigenthümer, allein wehrbar befriedigt. Zwischen zwei neuen Gärten oder Höfen fällt einem jeden Nachbar die Hälfte der Befriedigungen zur Last. Die Befriedigungen an den Straßen heben die Eigenthümer der Höfe oder Gärten welche anliegen zu stehen; es ist ihnen an neuen zwei Ruthen und darüber breiten Wegen gestattet, ihre Gebäude mit dem Fundamente an die Straßengrenze zu setzen; wo aber wie fast überall im Dorfe die Straßen-Grenzen unverändert geblieben sind, da müssen auch die Gebäude in ihren bisherigen Grenzen bleiben. Die Befriedigungen im Dorfe sollen so sein, daß sie Schutz gegen vierfüßiges Vieh gewähren. Die Befriedigungen können aus Hecken, Staketten, Planken, Zäunen oder Mauern bestehen. Nach Art. 19 der Feuerverordnung wird indessen die Abschaffung aller hölzernen Befriedigungen im Dorfe und anstatt derselben die Einführung von Hecken und Mauern oder Erdwällen dringend empfohlen, Zäune im Dorfe mit Plagen, Heide oder Reisig zu bedecken aber verboten.

§ 32

Erste Instandsetzung und künftige Unterhaltung der Wege, Gräben u.s.w.

Die Kosten der ersten Instandsetzung der aus dieser Sache hervorgehenden gemeinsamen Wege, Stege und Gräben werden von den Interessenten nach der Summe des Werths ihrer brutto Abfindung aus allen Bodenarten getragen, wie dieses bereits vorstehend im § 4 näher angegeben und bestimmt wurde.

Die künftige Unterhaltung der öffentlichen Wege, Brücken, Stege, Schlagbäume, Pfähle, Gräben und Tränken, und die Bezahlung der Weidesteuer bis zur Umlegung derselben auf die Koppeln, soll nach der abgerundeten Werthssumme aller empfangenen Gemeinheiten, mit Ausschluß der Forsten, von den Reihestellen zu Eddesse, von a.Meinecke bis ap.Happel getragen werden.

(Nr.108 S.28)

Der 1½ Ruthen breite Wiesenweg Nr.601 im Eigen wird von denen welche ihn benutzen auch unterhalten.

Auch der Weg nach dem Berghöpen durch b. Beukmanns Koppel (Seite 38) wird nicht von der Gemeinde, sondern von Beukmann unterhalten.

In der jetzt folgenden Tabelle finden sich nun, in etwas verkleinerten Zahlen die Beitragsverhältnisse, sowohl zur ersten Vorrichtung, als auch zur künftigen Unterhaltung der obrigen Lasten. Die Rubrik A bezeichnet auch zugleich das Verhältniß zu den Theilungs- und Verkoppelungs-Kosten. (§ 4)

Beitrags Tabelle

Änderungen der brutto Abfindungen nach Quot. S.32-34: (Die Kleineren bleiben hier ohne Wirkung)	Haus Nr.	Buchst.	Der Beitragspflichtige Name	Beitrags-Theile	
				A zur ersten Anfer- tugung (Quot.S9 Summe der Kosten brutto in 1/10 Kuw.	B zur künftigen Unterhal- tung (Quot. S.9-12 Summe der II-VII) Summe der jew.Abfind. in 1/10 K
		P	Die Pfarre	194	
		K	Die Küsterei	70	
		W	Das Pfarrwittwenhum	40	
		a	Halbhöfner Meineke (Schrader)	355	7,4/10
		b	Halbhöfner Beukmann	406	8,1
		c	Halbhöfner Heinemann	314	6,7
		d	Halbhöfner Dettmer	257	6,0
		e	Halbhöfner Reupke	261	5,9
		f	Halbhöfner Wrede	273	6,0
+ 0,6 Kuhw.		g	Halbhöfner Müller (Hagnes)	305	6,5
		h	Halbhöfner Ebeling (Fricke)	283	6,2
+ 0,2 Kuhw.ferner geht hier ab} die Wiese im Eigen Koppel Nr.608}k = 1,2 Kuhw.conf §4 auf S. 90}		i	Halbhöfner Winkelmann	247	5,6
			Halbhöfner Ebeling (Haks)	287	6,7
		l	Halbhöfner Harre	304	6,1
		m	Halbhöfner Redeke	232	5,4
		n	Halbhöfner Müller (sonst Harre)	288	5,8
		o	Halbhöfner Meineke	228	5,7
		p	Halbhöfner Krüger	234	5,5
		q	Halbhöfner Müller (Seffer)	232	5,3
+ 0,3 Kuhw.		r	Köthner Wietfeld	234	6,2
+ 1,0 Kuhw.		s	Köthner Schrader	197	5,4
		t	Köthner Heuer	164	4,8
		u	Köthner Hansen	170	4,5
		v	Köthner Gödeke	164	4,6
		w	Köthner Ebeling (Schamueß)	117	3,8
		x	Köthner Ebeling	126	4,0
		y	Köthner Depenau	162	4,4
		z	Köthner Winkelmann (Lüer)	135	4,0
		aa	Köthner Papenburg	96	4,0
		ab	Köthner Brenneke (Jacob)	82	3,4
+ 0,3 Kuhw.		ac	Köthner Riechers	84	3,3
		ad	Köthner Krüger	60	2,7
		ae	Köthner Redeke	69	2,7
		af	Köthner Brenneke (Friedr.)	74	2,8
		ag	Köthner Woltorp	42	2,5
		ah	Köthner Müller	65	2,6
		ai	Köthner Meier	53	2,4
		ah	Brinksitzer Lahmann	40	2,3
		al	Brinksitzer Harre	40	2,3
		am	Brinksitzer Wackerhage	40	2,4
		an	Anbauer Bode	34	2,2
		ao	Anbauer Wilmer	35	2,3
		ap	Anbauer Happel	23	2,1
		aq	Abbauer Koch	28	0,2
		as	Abbauer Schlüter	2	
		at	Abbauer Schrader	4	0,1/10
		at ²	Abbauer Fricke jun.	11	
Beitrags-Verhältniß S.42		G	Die Gemeinde Eddesse (Bullenwiese)	11	
			<u>Auswärtige</u>		
		av	Halbhöfner Brandes zu Dedenhausen	15	
		aw	Halbhöfner Wrede zu Dedenhausen	19	
		ax	Halbhöfner Grieve zu Dedenhausen	9	
		aq	Halbhöfner Klages zu Dedenhausen	19	
		az	Halbhöfner Bühring zu Dedenhausen	62	
		ba	Halbhöfner Plate zu Dedenhausen	51	
		bb	Halbhöfner Grete zu Dedenhausen	11	
		bc	Köthner Grieve zu Dedenhausen	9	
		be	Halbhöfner Plate zu Oedesse	3	
		bf	Brinksitzer Bode zu Oedesse	17	
		bg	Häusling Horn zu Oedesse	10	
		H	die allergnädigste Herrschaft	6	
		vB	von Bülow zu Abbensen	8	
+ 0,3 Kuhw.		C	die Gemeinde Katensen	6	
diese 145 Theile haben nach }		bh	Halbhöfner Heuer zu Abbensen	10	

§ 4 alle Interessenten von Eddesse}	bk	Halbhöfner Köneke zu Abbensen	8	
nach ihrem vorstehenden Beitrags-}	bm	das Seffersche Lehn	27	
verhältnisse mit zu übernehmen }	bn	das Papenburgsche Lehn	71	
	k	Ebelings Wiesen im Eigen	12	
Quot. S.30, 34 }	G	Gewinn beim Fusedurchstich	11	
				Summa
			<hr/>	
			7556	181,0

§ 33

Künftige Benutzung der Wege, Gräben u.s.w.

Die öffentlichen Wege dienen lediglich zur Benutzung für Menschen Fuhrwerk und Vieh; die im § 20 unter A genannten Communicationswege stehen jedermann offen, die unter B benannten Koppelwege dürfen nur diejenigen benutzen, welche daran Länderei liegen haben, oder ihrer sonst zu landwirtschaftlichen oder örtlichen Zwecken bedürfen.

Die Fußsteige sollen nur allein von Menschen begangen werden.

Der Ertrag etwaiger, mit dem Hauptzwecke der öffentlichen Wege, Gräben, Tränken und Erdgruben verträglichen Nebennutzungen soll zur Erhaltung der Wege verwendet werden. Ein etwaiger reiner Ueberschuß ab müßte den Interessenten zu Eddesse nach dem Verhältnisse zu Gute kommen, wie sie zur Unterhaltung der Wege beizutragen haben. (§ 32 B)

Die etwaige Nebenbenutzung des 1½ Ruthen breiten Weges Nr.601 im Eigen ist den Anliegern vergönnt, doch müssen sie stets die Passage auf diesem Wege und das Ausbiegen zweier Wagen die sich begegnen gestatten; auch ist den Wiesenbesitzern erlaubt im Herbst ihr Vieh auf diesem Wege gekoppelt zur Weide auf ihren Wiesen zu führen. Die Nebenbenutzung des Seite 38 und 81 gedachten Weges nach Berkhöpen durch Beukmanns Koppel, gehört diesem.

§ 34

Gegenseitige Verpflichtung der Beteiligten in Rücksicht des Wasserlaufs.

Die sämtlichen Befriedigungs- und Wege-Gräben innerhalb der Feldmark Eddesse dienen auch zugleich zur Wasserleitung, und sind von denen, welche ihre Unterhaltung obliegt (§ 31) stets in der, zu solchem Ende erforderlichen Breite und Tiefe offen zu erhalten und ununterbrochen weiter zu führen, wo es die Wasserleitung erfordert. Deshalb müssen die Uebergänge über dergleichen Gräben, so wie auch über die Abzugsgräben (§ 21) durch Brücken, von denen welche ihrer bedürfen, bewerkstelligt werden. Die Aufräumung der Gemeinsamen oder öffentlichen Ab- und Bewässerungsgräben (§ 21) hat jeder Anlieger unentgeltlich zu dulden, und den Auswurf zu übernehmen.

Im Allgemeinen wird hier wegen der Ab- und Bewässerung auf das Gesetz vom 22 August 1847 verwiesen, übrigens aber jetzt noch folgendes Bestimmt.

I Die Abwässerung.

Jeder unterhalb liegende muß den oben liegenden das Wasser abnehmen, wenn es ihm möglich ist dasselbe weiter zu schaffen. Kann aber der unten liegende das Wasser der Nachbarn nicht durch seine Koppelgräben oder auf andere Weise abfließen lassen, sondern erkennen zugezogene Sachverständige deshalb die Ziehung eines besonderen Abzugsgraben durch seine Koppel für nothwendig, dann haben ihn die Oberhalb liegenden dafür Ersatz in Gelde zu geben, welcher durch dieselben Sachverständigen ermittelt, und auf die oberhalb liegenden vertheilt wird. Die Kosten der Untersuchung trägt der Unrecht habende Theil. Gewöhnliche etwa 1½ Fuße breite Wasserfurchen werden aber nicht entschädigt, sondern unentgeltlich gezogen.

Es steht zwar dem oberhalb liegenden frei, innerhalb seines Grundstückes dem Wasser eine beliebige Richtung zum

Abzug zu geben, doch muß er es dem Nachbar da, wo das natürliche Gefälle hinweist, und dem Abflusse überhaupt die wenigsten Hindernisse im Wege stehen, zuführen. Das Bett der öffentlichen Flüsse und Gräben (§ 21) darf Niemand in seine Koppeln umlegen.

II Die Bewässerung.

Im Allgemeinen ist es erlaubt, jedes vorkommende Wasser, und auch die vorhandenen Grenz- und Abzugsgräben zur Bewässerung zu benutzen; doch hat der welcher davon Gebrauch macht, den Schaden der Andern daraus erwächst zu ersetzen. Sollte künftig der Schwarzwasser-Lauf zur Bewässerung verwendet werden, dann ist über die Benutzung des Wassers ein besonderes Regulativ festzustellen, damit der Nutzen mehreren zu Theil werde.

§ 35

Berücksichtigung des zehntherrlichen Interesses.

Die sämtlichen Fruchtzehnten in der Feldmark Eddesse sind nach den Angaben der Interessenten abgelöst.

(Nr.1 S.23)

(Nr.76 S.6)

§ 36

Berücksichtigung der, auf den alten Grundstücken haftenden hypothekarischen Rechte und Reallasten.

Die Ablösungsgesetze 1831 und 1842.

Die Ablösung der grundherrschaftlichen Lasten nahm unter der hannoverschen Regierung ihren Fortgang. Sie erlies zu diesem Zwecke die beiden Gesetze vom 10. November 1831 und 29. Dezember 1842; ein ganz neues bäuerliches Rechtsverhältnis. Die Meyer- und Lehnländereien wurden abgebefreit, wie die Gebäude es schon mit wenigen Ausnahmen von Anfang an gewesen waren. Aus dem Meyer des Gutsherrn wurde der Besitzer des freien Hofes mit freien Hufen; das Recht der Freien an ihren Erbhöfen war wieder hergestellt. Von nun an gehörte das Recht der Halseigenen an ihren Meyerhöfen der Geschichte an. Das deutsche Recht an freien Erbhöfen flammte wieder auf und begann seinen neuen Werdegang.

Im Amt Peine setzte ein wirtschaftlicher Kampf um die Freiheit der Höfe ein, der für alle Zeiten ein Vorbild bleiben wird. In Hannover entstanden Landeskreditanstalten. Der Staat erlaubte den Landwirten, bis zu 1/6 Meyerländereien zu verkaufen, wenn mit dem Kapital Zehnt und all die vielen anderen Lasten abgelöst wurden. Im ehemaligen Amte Peine sind die Höfe im Verhältnis zu anderen Bezirken auffallend schnell frei geworden. In rund 25 Jahren war die Ablösungsarbeit getan. Das Ablösungsrecht kam in folgenden Paragraphen besonders zum Ausdruck.

Jeder hat das Recht, seine Grundstücke von Zinsen, Zehntendiensten oder sonstigen Reallasten durch Ablösung zu befreien.

§ 15

Zu Ausmittlung des Geldwertes der Naturalabgaben soll ein Preisdurchschnitt von 24 Jahren, zurückgerechnet vom Tage der Ablösung, angenommen werden.

§ 25

Für Zehnte, die auf einer ganzen Dorfflur haften, kann der betreffende Grundherr auch eine Abfindung durch Land verlangen. Es soll jedoch die Landabfindung nur bis zu 1/6 der Zehntpflichtigen Grundstücke gestattet sein. Für das Fehlende mußte Kapital oder Geldrente als Entschädigung angenommen werden. Denn so heißt es in dem Erlaß vom 29. Dezember 1842: Es darf bei den Veräußerungen einzelner Grundstücke nicht zur Zersplitterung reihepflichtiger Höfe kommen.

Das Höferecht in der Provinz Hannover.

Das Verkoppelungsgesetz als Vorbereitung.